Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1206**

15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Änderungen der Handwerksordnung (HwO) und weiterer handwerksrechtlicher Vorschriften sollen den Großen Befähigungsnachweis und die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks stärken, Existenzgründungen erleichtern, Arbeitsplätze sichern sowie Impulse für neue Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze geben. Die Inländerdiskriminierung wird abgebaut, strukturelle Hemmnisse werden beseitigt. Mit der Novelle werden nicht notwendige Regulierungen abgebaut.

Das Handwerk befindet sich in einer spätestens seit 1995 anhaltenden negativen Entwicklung. Die seit langem als Berufszugangsvoraussetzung bestehende Meisterprüfung hat jedenfalls seit 1953 keine nennenswerten Reformen erfahren. Die schwierige wirtschaftliche Situation des Handwerks hat im Wesentlichen strukturelle Ursachen.

Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Handwerken und von Handwerken gegenüber anderen Gewerben verhindern, dass Leistungen kundengerecht gebündelt und aus einer Hand angeboten werden können. Auch partizipiert das Handwerk kaum an der Entwicklung innovativer Bereiche.

Deutschland ist neben Luxemburg das einzige europäische Land mit vergleichbaren Berufszugangsvoraussetzungen.

Angesichts der Entwicklung im Handwerk verstärken sich Zweifel, ob die subjektive Berufszugangsschranke der Meisterprüfung noch ausreichend durch die „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ abgedeckt ist. Daher soll die Anlage A der HwO auf den Kreis der Handwerke beschränkt werden, bei deren Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter entstehen können. Damit wird der handwerkliche Befähigungsnachweis verfassungsrechtlich stärker abgesichert.

Die Novelle soll das Handwerksrecht zukunftsfähig, zukunftssicher und europafest machen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Mehrere der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften lösen nach Artikel 84 Abs. 1 die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus.

B. Lösung

Durch die Reduzierung der Handwerke der Anlage A HwO auf solche Handwerke, bei deren Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter entstehen können, wird für zahlreiche Gewerbe das Erfordernis der Meisterprüfung als Berufszugangsvoraussetzung abgeschafft. Letztere werden als zulassungsfreie Handwerksgewerbe in die Anlage B Abschnitt 1 überführt. Damit wird Gewerbetreibenden in diesen Bereichen eine Selbständigkeit ohne obligatorischen Meistertitel ermöglicht. Insoweit werden Abgrenzungsprobleme innerhalb der in der Anlage A verbleibenden Handwerke und gegenüber den in die Anlage B überführten Handwerken sowie auch zwischen diesen beseitigt. Den Kunden kann ein breites Angebot von Leistungen aus einer Hand angeboten werden. Für Existenzgründer entfällt die Hürde der Meisterprüfung als Berufszugangsvoraussetzung, was sich positiv auf das Gründungsgeschehen auswirken wird. Eine größere Anzahl neuer Kleinbetriebe wird zu einer besseren Versorgung der Kunden und Verbraucher beitragen. Außerdem wird ein Beitrag zur Steigerung der im europäischen Durchschnitt niedrigen Selbständigenquote von 9,3 % in Deutschland (im Gegensatz zu 12,3 % EU-Durchschnitt) geleistet.

Für die Handwerksgewerbe der Anlage B wird die Möglichkeit des fakultativen Meisters als Qualitätssiegel geschaffen. Der fakultative Meister kann sich im Wettbewerb ungehindert mit dem Gütesiegel der Meisterprüfung darstellen. Die Meisterprüfungskosten für die Handwerke der Anlage B werden, soweit die Möglichkeit des fakultativen Meisters nicht genutzt wird, entfallen. Soweit bisher zulassungspflichtige Handwerke in Anlage B überführt werden, wird die bisher bestehende Inländerdiskriminierung vollständig beseitigt.

Die Zulassungsfreiheit zahlreicher bisher zum Vorbehaltsbereich gehörender Gewerbe wird zu mehr Wettbewerb führen.

Das Inhaberprinzip wird aufgehoben. Natürliche Personen und Personengesellschaften können handwerkliche Betriebe gründen und übernehmen, ohne dass sie selbst die handwerksrechtliche Befähigung besitzen müssen, wie dies bereits seit langem bei den juristischen Personen der Fall ist. Ausreichend ist, wenn ein Betriebsleiter mit Meisterbrief bzw. Ausnahmebewilligung eingestellt wird. Nachfolgeprobleme im Handwerk werden dadurch erheblich entschärft.

Gesellen der zulassungspflichtigen Handwerke der Anlage A mit 10-jähriger Berufserfahrung, davon 5 Jahre in herausgehobener, verantwortungsvoller oder leitender Stellung, erhalten einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle. Die Ausbildung im Handwerk wird attraktiver, da der Gesellenabschluss mehr Perspektiven bietet. Ingenieure und Techniker werden unter erleichterten Bedingungen zur selbständigen Handwerksausübung zugelassen.

Die Ausbildungsleistung insgesamt wird durch die vorgesehenen Regelungen nicht beeinträchtigt. Vielmehr soll durch die Überführung zahlreicher Handwerksgewerbe in die Anlage B einschließlich der dazu gehörigen Ausbildungsverordnungen, die erhalten bleiben, die Ausbildungsleistung innerhalb der Anlage B erheblich verbessert werden. Dies dürfte für andere Gewerbe der Anlage B Anreiz sein, sich für eine Ausbildungsordnung einzusetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Prüfungskosten, die bislang an den Verbraucher weitergegeben wurden, entfallen. Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, werden keine Kosten entstehen. Die Änderung der Handwerksordnung wird sich grundsätzlich kostensenkend auswirken.

F. Bürokratiekostenbelastung

Kostensenkend. Der Abbau von Abgrenzungsproblemen reduziert den hierfür bisher entstehenden Aufwand.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil: Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes

Erster Abschnitt:	Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes	§§ 1–5a
Zweiter Abschnitt:	Handwerksrolle	§§ 6–17
Dritter Abschnitt:	Zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerksähnliche Gewerbe	§§ 18–20

Zweiter Teil: Berufsbildung im Handwerk

Erster Abschnitt:	Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden	§§ 21–24
Zweiter Abschnitt:	Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit	§§ 25–27b
Dritter Abschnitt:	Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	§§ 28–30
Vierter Abschnitt:	Prüfungswesen	§§ 31–40
Fünfter Abschnitt:	Regelung und Überwachung der Berufsausbildung	§§ 41–41a
Sechster Abschnitt:	Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung	§§ 42–42a
Siebenter Abschnitt:	Berufliche Bildung behinderter Menschen	§§ 42b–42e
Achter Abschnitt:	Berufsbildungsausschuss	§§ 43–44b

Dritter Teil: Meisterprüfung, Meistertitel

Erster Abschnitt:	Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A	§§ 45–51
Zweiter Abschnitt:	Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B	§§ 51a–51b

Vierter Teil: Organisation des Handwerks

Erster Abschnitt:	Handwerksinnungen	§§ 52–78
Zweiter Abschnitt:	weggefallen	
Dritter Abschnitt:	Kreishandwerkerschaften	§§ 86–89
Vierter Abschnitt:	Handwerkskammern	§§ 90–116

Fünfter Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt:	Bußgeldvorschriften	§§ 117–118a
Zweiter Abschnitt:	Übergangsvorschriften	§§ 119–124a
Dritter Abschnitt:	Schlussvorschriften	§ 125

Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksgewerbe betrieben werden können Nr. 1–29

Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerksgewerbe oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können

Abschnitt 1	Nr. 1–65
Abschnitt 2	Nr. 1–57

Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

Erster Abschnitt:	Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuss	§§ 1–2
Zweiter Abschnitt:	Wahlbezirk	§ 3
Dritter Abschnitt:	Stimmbezirke	§ 4
Vierter Abschnitt:	Abstimmungsvorstand	§§ 5–6
Fünfter Abschnitt:	Wahlvorschläge	§§ 7–11
Sechster Abschnitt:	Wahl	§§ 12–18
Siebenter Abschnitt:	Engere Wahl	§ 19
Achter Abschnitt:	Wegfall der Wahlhandlung	§ 20
Neunter Abschnitt:	Beschwerdeverfahren, Kosten	§§ 21–22

Anlage: Muster des Wahlberechtigungsscheins

Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder handwerksähnlicher Betriebe und in der Lehrlingsrolle

I. Handwerksrolle

II. Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder handwerksähnlicher Betriebe

III. Lehrlingsrolle“.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.“

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes“ durch das Wort „zulassungspflichtig“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und nach dem Wort „trennt“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder die Gewerbegruppen aufteilt“ gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „selbständige Handwerker“ werden durch die Wörter „den selbständigen Betrieb eines Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden die Wörter „des Handwerks“ durch die Wörter „eines Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „den durchschnittlichen Umsatz und“ gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Handwerksbetriebe“ wird durch die Wörter „Betriebe eines Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

      bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      „b) in unentgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder“.

      cc) Die Buchstaben c und d werden durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

      „c) in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in einem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Nach dem Ausscheiden des Betriebsleiters hat der Rechtsnachfolger oder sonstige verfügungsberechtigte Nachfolger des in der Handwerksrolle eingetragenen Inhabers eines Betriebes der Anlage A unverzüglich für die Einsetzung eines anderen Betriebsleiters zu sorgen.“

7. § 5a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handwerkskammern dürfen sich, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gegenseitig, auch durch Übermittlung personenbezogener Daten, unterrichten, auch durch Abruf im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und ob er seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten eines Abrufs im automatisierten Verfahren zu regeln.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „selbständiger Handwerker“ durch die Wörter „Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerksgewerbe“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) In Absatz 4 werden die Wörter „selbständiger Handwerker (§ 1 Abs. 1)“ durch die Wörter „des Inhabers eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes (§ 1 Abs. 1)“ ersetzt.

   d) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Als Inhaber des Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Gewerbe oder einem mit diesem verwandten Gewerbe erfüllt.“

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Handwerke“ jeweils durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ und das Wort „Handwerks“ jeweils durch die Wörter „Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe der Anlage A die Meisterprüfung bestanden hat.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik sowie für Gestaltung mit dem Gewerbe der Anlage A eingetragen, dem die Fachrichtung ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes der Anlage A mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, anzuerkennen sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fachlich zusammenhängende Gewerbegruppen der Anlage A bilden und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Fachrichtungen, in denen die Prüfungen nach Satz 1 abgelegt worden sind, bestimmten Gewerbegruppen entsprechen. Entspricht die Fachrichtung der abgelegten Prüfung einer bestimmten Gewerbegruppe, ist der Antragsteller mit dem Gewerbe einzutragen, für das er den Antrag stellt.“

d) In Absatz 2a werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

e) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 9“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1 oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2“ und das Wort „Handwerk“ jeweils durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

f) Die Absätze 4 bis 6 und Absatz 8 werden aufgehoben.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7a oder § 7b“ ersetzt.

10. Nach § 7a wird folgender neuer § 7b angefügt:

„§ 7b

(1) Eine Ausübungsberechtigung für Gewerbe der Anlage A, ausgenommen in den Fällen der Nummern 7 und 22 bis 26 der Anlage A, erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Gewerbe der Anlage A oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe der Anlage A oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Gewerbe entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und

2. in dem zu betreibenden Gewerbe der Anlage A oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe der Anlage A oder in einem dem zu betreibenden Gewerbe der Anlage A entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt zehn Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt fünf Jahre in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

(2) Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.“

11. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Handwerks“ durch die Wörter „Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Meisterprüfung“ durch die Wörter „einer Meisterprüfung“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt“ gestrichen.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist der selbständige Betrieb eines Gewerbes der Anlage A als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals beginnen will. Die Bescheinigung kann auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrags entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 2a und des § 50a findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der selbständige Betrieb im Inland keine Niederlassung unterhält.“

13. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers“ durch die Wörter „Inhabers eines Betriebs eines Gewerbes der Anlage A“, das Wort „Handwerk“ durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ und die Wörter „mehrerer Handwerke diese Handwerke“ durch die Wörter „mehrerer Gewerbe der Anlage A diese Gewerbe“ ersetzt.

    b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 14 werden die Wörter „selbständiger Handwerker kann die Löschung mit der Begründung, dass der Gewerbebetrieb kein Handwerksbetrieb ist,“ durch die Wörter „Gewerbetreibender kann die Löschung mit der Begründung, dass der Gewerbebetrieb kein Betrieb eines Gewerbes der Anlage A im Sinne des § 1 Abs. 2 ist,“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Begriff „Handwerks“ durch die Wörter „Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „selbständiger Handwerker“ durch das Wort „Gewerbetreibende“ und die Angabe „des § 4 und des § 7 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „des § 7 Abs. 1“ ersetzt.

    c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

    „(3) Wird der selbständige Betrieb eines Gewerbes der Anlage A als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebes untersagen. Die Untersagung ist nur zulässig, wenn die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer zuvor angehört worden sind und in einer gemeinsamen Erklärung mitgeteilt haben, das sie die Voraussetzungen einer Untersagung als gegeben ansehen.

    (4) Können sich die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer nicht über eine gemeinsame Erklärung nach Absatz 3 Satz 2 verständigen, entscheidet eine von dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Deutschen Handwerkskammertag (Trägerorganisationen) gemeinsam für die Dauer von jeweils vier Jahren gebildete Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission ist erstmals zum 1. Juli 2004 zu bilden.

    (5) Der Schlichtungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen je ein Mitglied von jeder Trägerorganisation und ein Mitglied von beiden Trägerorganisationen gemeinsam zu benennen sind. Das gemeinsam benannte Mitglied führt den Vorsitz. Hat eine Trägerorganisation ein Mitglied nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des Mitglieds der anderen Trägerorganisation benannt, so erfolgt die Benennung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit benennt auch das vorsitzende Mitglied, wenn sich die Trägerorganisationen nicht innerhalb eines Monats einigen können, nachdem beide ihre Vorschläge für das gemeinsam zu benennende Mitglied unterbreitet haben. Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

    (6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, das Schlichtungsverfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Schlichtungsverfahren zu regeln.

    (7) Hält die zuständige Behörde die Erklärung nach Absatz 3 Satz 2 oder die Entscheidung der Schlichtungskommission für rechtswidrig, kann sie unmittelbar die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbeiführen.

    (8) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Gewerbes auch ohne Einhaltung des Verfahrens nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vorläufig untersagen.“

    d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Auskünfte und Informationen, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, dürfen von der Handwerkskammer nicht, auch nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden.“

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Handwerkskammer sind“ die Wörter „nach Maßgabe § 29 Abs. 2 Gewerbeordnung“ eingefügt.

17. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

    „Dritter Abschnitt
    Zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerksähnliche Gewerbe“.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Ein Gewerbe ist ein handwerksähnliches Gewerbe, wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.“

    c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt gefasst:

    „§ 19

    Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder eines hand-

werksähnlichen Gewerbes nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

20. In § 20 werden die Wörter „handwerksähnliche Gewerbe“ durch die Wörter „zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerksähnliche Gewerbe“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 7 ist fachlich nicht geeignet, wer

   1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder

   2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

   nicht besitzt.“

   b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

   „(5) In einem Gewerbe der Anlage A besitzt die fachliche Eignung, wer

   1. die Meisterprüfung in dem Gewerbe der Anlage A, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe bestanden hat oder

   2. in dem Gewerbe der Anlage A, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe nach den §§ 7a und 7b ausübungsberechtigt ist oder nach § 8 eine Ausnahmebewilligung erhalten und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

   (6) Für ein Gewerbe der Anlage B besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wer die Meisterprüfung in dem Gewerbe der Anlage B, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat oder die Voraussetzungen nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erfüllt. Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt, wer entsprechend den §§ 20 und 21 des Berufsbildungsgesetzes geeignet ist oder den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

   (7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhören der Handwerkskammer widerruflich zuerkennen.“

22. § 22 wird aufgehoben.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse“ ersetzt.

   b) Der bisherige § 23 wird neuer § 22.

24. Der bisherige § 23a wird neuer § 23.

25. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Angabe „Anlage A“ durch die Angabe „Anlage A und Anlage B“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 oder § 51a Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Die Ausbildungsbezeichnung kann von der Gewerbebezeichnung abweichen. Sie muss jedoch inhaltlich von der Gewerbebezeichnung abgedeckt sein.“

      bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gewerbe in der Anlage A“ durch die Wörter „Gewerbe in der Anlage A oder in der Anlage B“ ersetzt.

27. In § 26 Abs. 6 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

29. In § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 23a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.

30. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Handwerken)“ durch die Wörter „(Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B)“ ersetzt.

31. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für Gewerbe der Anlage A Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für Ge-

werbe der Anlage B Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in Gewerben der Anlage A Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Gewerben der Anlage B Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der erste Halbsatz „Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk" durch den neuen Halbsatz „Die Arbeitgeber müssen in Gewerben der Anlage A" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Handwerk" durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerker" durch das Wort „Arbeitgeber" ersetzt.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zugelassen" durch das Wort „zuzulassen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kenntnisse und Fertigkeiten" durch die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Handwerk)" durch die Wörter „(Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B)" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie" durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.

33. In § 41a Abs. 2 werden die Wörter „zuständige Stelle" durch das Wort „Handwerkskammer" ersetzt.

34. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Kenntnisse, Fertigkeiten" durch die Angabe „Fertigkeiten, Kenntnisse" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen" ein Beistrich gesetzt und die Wörter „die Bezeichnung des Abschlusses" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie" durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.

35. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Kenntnisse, Fertigkeiten" durch die Angabe „Fertigkeiten, Kenntnisse" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen" die Wörter „, die Bezeichnung des Abschlusses" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie" durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23a" durch die Angabe „§ 23" ersetzt.

36. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Siebenter Abschnitt
Berufliche Bildung behinderter Menschen

§ 42b

Für die Berufsausbildung behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 27 nicht, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern.

§ 42c

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 28) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 42d

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 42c nicht in Betracht kommt, kann die Handwerkskammer unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

(2) § 42c Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 42e

Für die berufliche Fortbildung (§ 42) und die berufliche Umschulung (§ 42a) behinderter Menschen gelten die §§ 42b bis 42d entsprechend, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern."

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „selbständige Handwerker" durch das Wort „Arbeitgeber" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt."

38. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Meisterprüfung, Meistertitel
Erster Abschnitt
Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A“.

39. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

(1) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für Gewerbe der Anlage A kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen Gewerben der Anlage A zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen (Meisterprüfungsberufsbild A),
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen

sind.

(2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, ein Gewerbe der Anlage A meisterhaft auszuüben und selbständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden.

(3) Der Prüfling hat in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

(4) Bei der Prüfung in Teil I können in der Rechtsverordnung Schwerpunkte gebildet werden. In dem schwerpunktspezifischen Bereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten in dem von ihm gewählten Schwerpunkt meisterhaft verrichten kann. Für den schwerpunktübergreifenden Bereich sind die Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.“

40. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

(1) Der Prüfling ist von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung befreit, wenn er eine dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Er ist von der Ablegung der Teile III und IV befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B bestanden hat.

(2) Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Meisterprüfungsausschuss zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B bestanden hat oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse.“

41. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitzende braucht nicht in einem Gewerbe der Anlage A tätig zu sein; er soll dem Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, nicht angehören.“

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Handwerk“ durch das Wort „ Gewerbe“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Handwerk“ wird durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

bb) Das Wort „handwerklich“ wird durch die Wörter „in dem betreffenden Gewerbe“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Handwerk“ durch die Wörter „betreffenden Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

42. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten Gewerbe oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.

(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Gewerbe, in dem er

die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

(3) Ist der Prüfling in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen."

b) In Absatz 4 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,".

43. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts

„Zweiter Abschnitt
Meistertitel"

wird gestrichen.

44. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage A oder in Verbindung mit einer anderer Ausbildungsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem oder mehreren Gewerben der Anlage A hinweist, darf nur führen, wer für dieses Gewerbe der Anlage A oder für diese Gewerbe der Anlage A die Meisterprüfung bestanden hat."

45. Nach § 51 wird folgender neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B

§ 51a

(1) Für Gewerbe der Anlage B, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass eine Meisterprüfung abgelegt werden kann.

(2) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen kann für Gewerbe der Anlage B in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden,

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen Gewerben der Anlage B zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen sind (Meisterprüfungsberufsbild B),
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind.

(3) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling eine besondere Befähigung in einem Gewerbe der Anlage B erworben hat und Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann. Zu diesem Zweck hat der Prüfling in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er Tätigkeiten seines Gewerbes meisterhaft verrichten kann (Teil I), besondere fachtheoretische Kenntnisse (Teil II), besondere betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse führt die Handwerkskammer Prüfungen durch und errichtet zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse. Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer.

(5) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem Gewerbe der Anlage B oder der Anlage A oder in einem entsprechenden anderen anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien.

(6) Für Befreiungen gilt § 46 entsprechend.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Prüfungsverfahren erlassen.

§ 51b

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage B darf nur führen, wer die Prüfung nach § 51a Abs. 3 in diesem Gewerbe bestanden hat."

46. § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Inhaber von Betrieben des gleichen Gewerbes der Anlage A oder des gleichen Gewerbes der Anlage B oder solcher Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen, können zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammentreten. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist. Für jedes Gewerbe kann in dem gleichen Bezirk nur eine Handwerksinnung gebildet werden; sie ist allein berechtigt, die Bezeichnung Innung in Verbindung mit dem Gewerbe zu führen, für das sie errichtet ist."

47. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Handwerksinnungen können sich zu einem Landesinnungsverband oder Bundesinnungsverband zusammenschließen."

48. § 58 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglied bei der Handwerksinnung kann jeder Inhaber eines Gewerbebetriebs der Anlage A oder der Anlage B werden, der das Gewerbe ausübt, für welches

die Handwerksinnung gebildet ist. Die Handwerksinnung kann durch Satzung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit bestimmen, dass Gewerbetreibende, die ein dem Gewerbe, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes Gewerbe der Anlage B ausüben, für das keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, Mitglied der Handwerksinnung werden können.

(2) Übt der Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B mehrere Gewerbe aus, so kann er allen für diese Gewerbe gebildeten Handwerksinnungen angehören.

(3) Dem Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Handwerksinnung nicht versagt werden."

49. In § 73 Abs. 3 wird die Angabe „5 bis 8" durch die Angabe „8 bis 11" ersetzt.

50. Die Abschnittsüberschrift „Zweiter Abschnitt Innungsverbände" des Vierten Teils und die §§ 79 bis 85 werden aufgehoben.

51. In § 90 Abs. 2 werden die Wörter „selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" durch die Wörter „Inhaber eines Gewerbebetriebs der Anlage A und der Anlage B" ersetzt.

52. § 91 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 11 werden die Wörter „selbständigen Handwerkern" durch die Wörter „Inhabern eines Gewerbebetriebs der Anlage A" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben" durch die Wörter „Betrieben der Anlage A oder der Anlage B" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe" durch die Wörter „das Handwerksgewerbe und das handwerksähnliche Gewerbe" ersetzt.

53. § 93 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb" durch die Wörter „Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Durch die Satzung ist die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in den Anlagen A und B zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe zu bestimmen. Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden."

    c) In Absatz 3 werden die Wörter „sind zwei Stellvertreter" durch die Wörter „ist ein Stellvertreter" ersetzt.

54. In § 94 Satz 1 werden die Wörter „des gesamten Handwerkes und des handwerksähnlichen Gewerbes" durch die Wörter „der gesamten Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B" ersetzt.

55. § 96 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Wörter „des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes" werden durch die Wörter „der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B" ersetzt.

    b) Die Wörter „im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19)" werden durch die Wörter „im Verzeichnis nach § 19" ersetzt.

56. § 97 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreter des selbständigen Handwerks" durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage A" ersetzt.

       bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Handwerk" jeweils durch das Wort „Handwerksgewerbe" ersetzt.

       cc) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „als selbständiger Handwerker" die Wörter „in einem Gewerbe der Anlage A" eingefügt.

       dd) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes" durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage B" ersetzt.

57. In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerksähnlichen Betrieb" durch die Wörter „und in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlagen A oder B" ersetzt.

58. In § 99 Nr. 2 werden die Wörter „handwerksähnlichen Betrieb" durch die Wörter „im Betrieb eines Gewerbes der Anlage B" ersetzt.

59. In § 101 Abs. 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Gewerbes" durch die Wörter „Inhabers eines Betriebes eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B" und die Wörter „Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes" durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B" ersetzt.

60. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers" durch die Wörter „eines Gewerbes der Anlagen A oder B" ersetzt.

61. In § 104 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" durch die Wörter „Verzeichnis nach § 19" ersetzt.

62. In § 105 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Handwerke" durch das Wort „Handwerksgewerbe" ersetzt.

63. § 106 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

    „8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,".

64. In § 111 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe" durch die Wörter „das Verzeichnis nach § 19" ersetzt.

65. § 113 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhabern eines Gewerbes der Anlage A und Anlage B“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

       „Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer aufgrund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Satz 4 geregelte Beitragsfreistellung auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.“

    c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „selbständigen Gewerbetreibenden“ ersetzt.

66. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreibt oder

    2. entgegen § 51 oder § 51b die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ führt.“

67. In § 118 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 113 Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 2 Satz 11“ ersetzt.

68. § 119 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „Soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B zusammengefasst werden, gelten die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 25 Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen und die nach § 45 Abs. 1 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie die nach § 50 Abs. 2 oder § 51a Abs. 7 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort.“

    b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

       „(6) Soweit durch Gesetz Gewerbe der Anlage A in die Anlage B überführt werden, gilt für die Ausbildungsordnungen Absatz 5 entsprechend. Die bis zum … [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] begonnenen Meisterprüfungsverfahren sind auf Antrag des Prüflings nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzuschließen.“

69. In § 121 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

70. § 122 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

       „(1) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung getrennt oder zusammengefasst, so können auch solche Personen als Beisitzer der Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüsse der durch die Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Gewerbe berufen werden, die in dem getrennten Gewerbe oder in einem der zusammengefassten Gewerbe die Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und im Falle des § 48 Abs. 3 seit mindestens einem Jahr in dem Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, selbständig tätig sind.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Die für die einzelnen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B geltenden Gesellen-, Abschluss- und Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Inkrafttreten der in § 25 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 Abs. 1 und § 38 sowie § 45 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Prüfungsordnungen anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen. Dies gilt für die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Meisterprüfungsordnungen sowie für die nach § 50 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung entsprechend.“

    c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) Die für die einzelnen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B geltenden Berufsbilder oder Meisterprüfungsverordnungen sind bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 45 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 anzuwenden.“

    d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

       „(4) Die für die einzelnen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B geltenden fachlichen Vorschriften sind bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 anzuwenden.“

71. § 123 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Beantragt ein Gewerbetreibender, der bis zum … [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] berechtigt ist, ein Gewerbe der Anlage A als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, in die-

sem Gewerbe zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, so gelten für die Zulassung zur Prüfung die Bestimmungen der §§ 49 und 50 entsprechend.“

72. In § 124 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Bundes- oder Landesinnungsverbände, die am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 79, 80, 83 und 85 bis zum … [einsetzen: Datum des Endes der Übergangszeit, die 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes liegt] weiter. Bundes- oder Landesinnungsverbände sollen sich bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Formwechsel in eine andere Rechtsform umwandeln. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Bundes- oder Landesinnungsverband seine Rechtsfähigkeit.“

73. Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis
der Gewerbe, die als zulassungspflichtige
Handwerksgewerbe betrieben werden können
(§ 1 Abs. 2)

Nr.

1 Maurer und Betonbauer
2 Ofen- und Luftheizungsbauer
3 Zimmerer
4 Dachdecker
5 Straßenbauer
6 Gerüstbauer
7 Schornsteinfeger
8 Metallbauer
9 Karosserie- und Fahrzeugbauer
10 Feinwerkmechaniker
11 Zweiradmechaniker
12 Kälteanlagenbauer
13 Kraftfahrzeugtechniker
14 Landmaschinenmechaniker
15 Klempner
16 Installateur und Heizungsbauer
17 Elektrotechniker
18 Elektromaschinenbauer
19 Tischler
20 Boots- und Schiffbauer
21 Seiler
22 Augenoptiker
23 Hörgeräteakustiker
24 Orthopädietechniker
25 Orthopädieschuhmacher
26 Zahntechniker
27 Glaser
28 Glasbläser und Glasapparatebauer
29 Vulkaniseure und Reifenmechaniker“.

74. Die Anlage B zur Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis
der Gewerbe, die als zulassungsfreie
Handwerksgewerbe oder handwerksähnliche
Gewerbe betrieben werden können
(§ 18 Abs. 2)

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerksgewerbe

1 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
2 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
3 Betonstein- und Terrazzohersteller
4 Estrichleger
5 Brunnenbauer
6 Steinmetzen und Steinbildhauer
7 Maler und Lackierer
8 Stukkateure
9 Chirurgiemechaniker
10 Informationstechniker
11 Büchsenmacher
12 Behälter- und Apparatebauer
13 Uhrmacher
14 Graveure
15 Metallbildner
16 Galvaniseure
17 Metall- und Glockengießer
18 Schneidwerkzeugmechaniker
19 Gold- und Silberschmiede
20 Parkettleger
21 Rolladen- und Jalousiebauer
22 Modellbauer
23 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
24 Holzbildhauer
25 Böttcher
26 Korbmacher
27 Damen- und Herrenschneider
28 Sticker
29 Modisten
30 Weber
31 Segelmacher
32 Kürschner
33 Schuhmacher
34 Sattler und Feintäschner
35 Raumausstatter
36 Müller

37 Bäcker
38 Konditoren
39 Fleischer
40 Brauer und Mälzer
41 Weinküfer
42 Friseure
43 Textilreiniger
44 Wachszieher
45 Gebäudereiniger
46 Glasveredler
47 Feinoptiker
48 Glas- und Porzellanmaler
49 Edelsteinschleifer und -graveure
50 Fotografen
51 Buchbinder
52 Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
53 Siebdrucker
54 Flexografen
55 Keramiker
56 Orgel- und Harmoniumbauer
57 Klavier- und Cembalobauer
58 Handzuginstrumentenmacher
59 Geigenbauer
60 Bogenmacher
61 Metallblasinstrumentenmacher
62 Holzblasinstrumentenmacher
63 Zupfinstrumentenmacher
64 Vergolder
65 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

1 Eisenflechter
2 Bautentrocknungsgewerbe
3 Bodenleger
4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5 Fuger (im Hochbau)
6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8 Betonbohrer und -schneider
9 Theater- und Ausstattungsmaler
10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11 Metallschleifer und Metallpolierer
12 Metallsägen-Schärfer
13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14 Fahrzeugverwerter
15 Rohr- und Kanalreiniger
16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17 Holzschuhmacher
18 Holzblockmacher
19 Daubenhauer
20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21 Muldenhauer
22 Holzreifenmacher
23 Holzschindelmacher
24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25 Bürsten- und Pinselmacher
26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28 Fleckteppichhersteller
29 Klöppler
30 Theaterkostümnäher
31 Plisseebrenner
32 Posamentierer
33 Stoffmaler
34 Stricker
35 Textil-Handdrucker
36 Kunststopfer
37 Änderungsschneider
38 Handschuhmacher
39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40 Gerber
41 Innerei-Fleischer (Kuttler)
42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43 Fleischzerleger, Ausbeiner
44 Appreteure, Dekateure
45 Schnellreiniger
46 Teppichreiniger
47 Getränkeleitungsreiniger
48 Kosmetiker
49 Maskenbildner
50 Bestattungsgewerbe
51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52 Klavierstimmer
53 Theaterplastiker
54 Requisiteure

55 Schirmmacher

56 Steindrucker

57 Schlagzeugmacher“.

75. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „ein selbständiger Handwerker oder ein Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebs“ durch die Wörter „ein Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.

b) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen.“

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verteilung der Bewerber der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.“

dd) In Absatz 5 wird die Angabe „mindestens 100“ durch die Angabe „mindestens 20“ ersetzt.

c) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhaber eines Betriebs der Anlage A und den Inhabern eines Betriebs der Anlage B“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „bei den selbständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhabern eines Betriebs der Anlage A und den Inhabern eines Betriebs der Anlage B“ ersetzt.

d) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Wahl der Vertreter der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B dient als Wahlunterlage ein von der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis nach § 19.“

e) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „der Inhaber eines Betriebes der Anlage A oder B“ ersetzt.

bb) In Absatz 9 werden die Wörter „bei einem selbständigen Handwerker oder Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebs“ durch die Wörter „bei einem Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B“ ersetzt.

cc) In Absatz 15 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebs“ durch die Wörter „Inhabers eines Betriebes der Anlage A oder Inhaber eines Betriebs der Anlage B“ ersetzt.

76. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „handwerksähnlicher Gewerbe“ durch die Wörter „eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.

b) In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b und d, Nr. 3 Buchstabe b und c und Nr. 4 Buchstabe e werden jeweils die Wörter „Vor- und Familienname“ durch die Wörter „Name, Vorname,“ ersetzt.

c) In Abschnitt II werden die Wörter „Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhaber von Betrieben in Gewerben der Anlage B“ ersetzt.

d) In Abschnitt III wird in den Nummern 2 und 3 Buchstabe a und b jeweils das Wort „Familienname“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

77. In § 27a Abs. 1, § 27 b, § 40 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 2 und § 50a werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

§ 1 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die wesentliche Tätigkeit der Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 9 Karosserie und Fahrzeugbauer und Nummer 13 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A darf auch das Gewerbe Nummer 7 Maler und Lackierer der Anlage B zur Handwerksordnung ausüben, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 6 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 1 Maurer und Beton-

bauer, Nummer 3 Zimmerer, Nummer 4 Dachdecker, Nummer 5 Straßenbauer, Nummer 7 Schornsteinfeger, Nummer 8 Metallbauer, Nummer 12 Kälteanlagenbauer, Nummer 15 Klempner, Nummer 16 Installateur und Heizungsbauer, Nummer 17 Elektrotechniker, Nummer 19 Tischler und Nummer 27 Glaser der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 6 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen auch die Gewerbe Nummer 2 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 3 Betonstein- und Terrazzohersteller, Nummer 4 Estrichleger, Nummer 5 Brunnenbauer, Nummer 6 Steinmetzen und Steinbildhauer, Nummer 7 Maler und Lackierer, Nummer 8 Stukkateure, Nummer 45 Gebäudereiniger sowie Nummer 65 Schilder- und Lichtreklamehersteller der Anlage B zur Handwerksordnung ausüben, mit der Maßgabe, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung insoweit nicht anzuwenden ist."

2. Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In Absatz 6 wird die Angabe „Nummer 27" durch die Angabe „Nummer 16 " ersetzt.
4. Absatz 7 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 3

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

§ 6 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
2. § 145 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.
3. In § 148 Nr. 1 wird die Angabe „§ 145 Abs. 1, 2 Nr. 2, 5 oder 6" durch die Angabe „§ 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

   „Kammerzugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Die im Satz 3 genannten Kammerzugehörigen sind in dem Hauhaltsjahr der Betriebseröffnung und in den drei darauf folgenden Jahren vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt."

   b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

   „Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen."

   c) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 6 bis 9.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages" durch die Angabe „130 000 Euro" ersetzt.

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird."

Artikel 6

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt des Sechsten Teils wird die Überschrift wie folgt gefasst:

   „Berufsbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung“.

2. § 73 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „für Gewerbe der Anlage A“ angefügt.

   b) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „, 98“ gestrichen.

3. § 74 wird wie folgt gefasst:

   „§ 74
   Zuständige Stelle

   Für die Berufsbildung in Betrieben in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.“

4. § 75 wird wie folgt gefasst:

   „§ 75
   Zuständige Stelle

   (1) Für die Berufsbildung, die nicht in Betrieben in Gewerben der Anlage A oder der Anlage B der Handwerksordnung durchgeführt wird, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die nicht Gewerben der Anlage A oder der Anlage B der Handwerksordnung zugehörig sind.

   (2) Für die Berufsbildung in Betrieben in Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung durchgeführt wird.“

5. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

   „§ 75 a
   Anwendung der Handwerksordnung für
   Gewerbe der Anlage B

   Für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung gelten die §§ 22 bis 49, 56 bis 59 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) In einem Gewerbe der Anlage B der Handwerksordnung besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse auch, wer die Meisterprüfung in dem Gewerbe der Anlage B, in dem ausgebildet werden soll, oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.“

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

   c) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 8 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „§§ 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§§ 2 und 3“ ersetzt und nach den Wörtern „außer Betracht bleiben“ werden die Wörter “sowie Handwerker, die ein in Abschnitt 1 der Anlage B der Handwerksordnung aufgeführtes Handwerksgewerbe ausüben“ eingefügt.

2. § 196 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden nach dem Wort „Handwerksrolle“ die Wörter „oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksgewerbe bezieht,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung sonstiger handwerksrechtlicher Vorschriften

(1) Die Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über verwandte Gewerbe der Anlage A“.

2. In § 1 werden das Wort „Handwerke“ und das Wort „Handwerken“ jeweils durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

   „Anlage (zu § 1)

   Verzeichnis der verwandten Handwerke

Nr.	Spalte I	Spalte II
1.	Elektrotechniker	Elektromaschinenbauer
2.	Elektromaschinenbauer	Elektrotechniker
3.	Kraftfahrzeugtechniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)
4.	Landmaschinenmechaniker	Metallbauer
5.	Metallbauer	Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker
6.	Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechniker (Krafträder)“.

(2) Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Okober 2002 (BGBl. I S. 4022), wird wie folgt geändert:

1. Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung erhält die Bezeichnung „EU/EWR-Handwerk-Verordnung“.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „diejenige“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummern 15 und 63 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 7 und 22 bis 26“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummern 63 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 22 bis 26“ ersetzt.
4. In § 4 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt und die Wörter „dass eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht zu erteilen ist“ durch die Wörter „dass eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes zu erteilen ist“ ersetzt.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung der Handwerksordnung geändert werden.

Artikel 10

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann jeweils den Wortlaut der Handwerksordnung und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Änderung der Handwerksordnung (HwO)

1. Ziele

Das Handwerk befindet sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation: Die Zahl der Unternehmen ist rückläufig, die Beschäftigung im Handwerk nimmt drastisch ab. Auch die Zahl der Auszubildenden ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Viele übernahmefähige Unternehmen finden keinen Nachfolger.

Ziel der Novelle ist deshalb, die Strukturkrise im Handwerk zu überwinden. Es soll ein deutlicher Impuls für Beschäftigung und Ausbildung im Handwerk geleistet werden. Bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze werden gesichert. Neugründungen und Unternehmensnachfolgen werden erleichtert. Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Handwerks werden gesteigert. Gleichzeitig wird ein Beitrag zum Abbau der Schwarzarbeit geleistet.

Die Attraktivität der Ausbildung im Handwerk soll gesteigert, die Zahl der Lehrstellen erhöht werden. Das ist ein Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Handwerks.

Das Angebot für die Verbraucher wird sich verbessern, insbesondere mit Blick auf kleinere Aufträge, die zurzeit in Schwarzarbeit, in Eigenleistung oder gar nicht erbracht werden. Gerade in diesem Bereich besteht ein Potenzial für Neugründungen und für kleinere Handwerksbetriebe. Der Anreiz, in neue Marktnischen zu expandieren, steigt.

Die eigenständige, den Mittelstand in Deutschland besonders prägende Struktur des Handwerks bleibt erhalten.

Die Novelle trägt dazu bei, die derzeit bestehende Inländerdiskriminierung im Verhältnis zum EU-Recht zu beseitigen bzw. abzubauen.

2. Ausgangslage

a) Wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks

Die Auswertung von Daten des Statistischen Bundesamtes, des Institutes für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI), der Rollenstatistik des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) und des Berufsbildungsberichts für das Ausbildungsjahr 2000/2001 zeigt seit Mitte der neunziger Jahre eine anhaltend negative Entwicklung im Handwerk (Gewerke der Anlage A); die Zahlen im Einzelnen:

– Die Beschäftigtenzahl im Handwerk (gemäß der Definition der amtlichen Handwerksstatistik)[1] ist von 6,085 Millionen nach der Handwerkszählung 1995 auf 4,515 Millionen in 2002 (RWI) und damit um 25,8 % zurückgegangen. Die Zahl der Erwerbstätigen in der Gesamtwirtschaft hat sich demgegenüber seit 1995 leicht erhöht.

– Die Zahl der Unternehmen ist nach Zahlen des RWI und des IfM nach Höchstständen in 1999 rückläufig (RWI 1999: 582 305; 2002: 561 929/IfM 1999: 580 300; 2002: 569 000). Die Betriebszahlen der Rollenstatistik des Handwerks gingen nach einem Höchststand in 1998 von 686 939 auf 666 190 in 2002 zurück.

– Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen ist seit der Handwerkszählung 1995 von 10,8 auf 8,04 in 2002 (Unternehmens-/Beschäftigtenzahlen RWI) gesunken.

– Der Umsatz im Handwerk ist nominal von 409,3 Mrd. Euro nach Handwerkszählung 1995 auf 369,9 Mrd. Euro in 2002 (RWI) gesunken (– 9,6 %).

– Der Anteil des Handwerks an der Bruttowertschöpfung reduzierte sich laut RWI von 10,7 % in 1994 auf 8 % in 2002.

– Die Zahl der abgelegten Meisterprüfungen ist von 54 106 in 1995 auf 30 164 in 2001 gesunken (– 44,3 %). Davon wurden in 1995 42 808 und in 2001 27 926 bestanden (ZDH). Die Zahl der Jungmeister reicht künftig nicht mehr aus, um das bereits jetzt niedrige Niveau von derzeit geschätzten 26 000 bis 27 000 Unternehmensneugründungen zuzüglich möglicher 6 000 bis 7 000 wirtschaftlich sinnvoller Betriebsübernahmen pro Jahr zu halten. Empirisch gesicherte Daten über den Anteil der Meister eines Meisterjahres, der sich nicht selbständig macht, liegen nicht vor. Der Aufbau der „Meisterreserve“, gerade in den frühen 90er Jahren, wird aber nach Auswertungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung mittelfristig nicht das Nachwuchsproblem verhindern können. Diese Meisterprüfungsabsolventen verfügen über die rechtlichen Voraussetzungen zur Gründung eines Unternehmens im Handwerk. Ob sie von diesem Recht Gebrauch machen, hängt jedoch stark von den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen ab.

– Die Ausbildungsmotivation ist im Handwerk nach wie vor sehr hoch. Die Ausbildungsquote (Verhältnis der Beschäftigten zum Lehrlingsbestand nach Beschäftigtenzahlen des ZDH) liegt in 2002 bei 9,8 %. Die Quote lag damit nahezu drei Mal so hoch wie in den anderen Bereichen der Wirtschaft. Das Handwerk stellt ca. 31 % (2002) aller neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse zur Verfügung. Die Lehrlingszahlen sind laut ZDH von 615 348 in 1995 bis 1997 auf 632 545 gestiegen, dann aber auf 527 887 in 2002 gesunken. Nach Angaben des ZDH bilden nur 32 % der Handwerksbetriebe aus. Im Vergleich zur übrigen ausbildenden Wirtschaft wird im Handwerk ein überdurchschnittlicher Anteil an Ausbildungsverträgen vorzeitig gelöst. Während die Abbrecherquote in der Industrie von 1997 bis 2000 von 17 % auf 20 % und bei den freien Berufen von 23,4 % auf 25,7 % anstieg, hat sie sich im Handwerk im gleichen

[1] Zu den Beschäftigten zählen tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen, einschließlich Auszubildender und Heimarbeiter.

Zeitraum von 25 % auf fast 30 % um ein Fünftel verschlechtert.

Die selbständige Erwerbstätigkeit ist in Deutschland geringer ausgeprägt als im europäischen Vergleich. Die Selbständigenquote liegt in Deutschland bei rd. 9,3 %, der EU-Durchschnitt liegt bei rd. 12,3 %. In der Gesamtwirtschaft lag 2002 die Gründungsquote (jährliche Existenzgründungen ohne Betriebsübernahmen zum Gesamtunternehmensbestand laut IfM) bei 12,3 %[2]), im Handwerk (Anlage A) dagegen nur bei 4,7 % (Existenzgründung ohne Betriebsübernahmen zum Unternehmensbestand laut RWI). Grund dafür ist u. a. auch die im internationalen Vergleich hohe Dichte an Marktzugangsregulierungen.

Die durchschnittliche Verweildauer, d. h. das Bestehen eines Meisterbetriebs am Markt, ist nach Datenauswertungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Mittelstandsforschung nicht signifikant höher als die eines vergleichbaren mittelständischen produzierenden gewerblichen Unternehmens, das keinen Marktzugangsbeschränkungen unterliegt.

Bei einer Gesamtschau der Daten zum Handwerk kann die negative Entwicklung nicht entscheidend auf konjunkturelle Gegebenheiten, sondern muss in erster Linie auf strukturelle Ursachen zurückgeführt werden. Seit Einführung der amtlichen Handwerksberichterstattung in 1968 gibt es keine vergleichbare Schrumpfungsphase. Rückgänge, insbesondere die des Jahres 1993, wurden bisher zeitnah überwunden. Die Entwicklung erfasst praktisch das ganze, sektoral sehr heterogene Handwerk. Auch die Gewerbezweiggruppen außerhalb des Bauhandwerks sind stark rückläufig.

Gesamthaft muss außerdem festgestellt werden, dass das Handwerk in seiner derzeitigen Struktur in weiten Bereichen Schwierigkeiten hat, auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren. Die Gewerbeabgrenzungen sind ein Hindernis bei der Entwicklung innovativer Konzepte, durch die verschiedene Leistungen kundengerecht gebündelt und aus einer Hand angeboten werden können.

b) Verfassungsrecht

Der Meistervorbehalt der Handwerke der Anlage A der Handwerksordnung stellt eine subjektive Berufszulassungsschranke im Sinne des Artikels 12 GG dar, die wegen der Einschränkung der freien Berufswahl nur aufgrund eines wichtigen Gemeinschaftsgutes gerechtfertigt ist. Zu beachten ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme muss erforderlich sein, d. h. die geforderten Voraussetzungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen, und es muss sich um die am geringsten belastende Möglichkeit zur Erreichung des Zwecks handeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 1961 (1 BvL 44/55, BVerfGE 7, 97 ff.) die „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ als Beispiele für Gemeinschaftsinteressen genannt, die eine Einschränkung des Artikels 12 GG rechtfertigen können, als Beispiele, die dem Gesetzgeber nicht, wie absolute, d. h. allgemein anerkannte und von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängige Gemeinschaftswerte wie z. B. die Volksgesundheit, vorgegeben sind, sondern die sich erst aus seinen besonderen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Zielen ergeben, die er also erst selbst in den Rang wichtiger Gemeinschaftsgüter erhebt. Eine nähere Bestimmung der Begriffe „Leistungsstand und Leistungsfähigkeit“ haben weder der Gesetzgeber noch das Bundesverfassungsgericht getroffen. Aus den Protokollen des Gesetzgebungsverfahrens wird lediglich erkennbar, dass der „handwerklichen Produktionsweise“ eine besondere schützenswerte Bedeutung beigemessen wurde. Die geltende Handwerksordnung dient ausdrücklich nicht dem Verbraucherschutz oder Umweltschutz.

Die vom Bundesverfassungsgericht 1961 anerkannten Gründe für die im handwerklichen Befähigungsnachweis liegende subjektive Berufszulassungsschranke, die auf den wirtschaftlichen Daten des Handwerks in den 50er Jahren beruhen, werden durch die Entwicklung des Handwerks nicht mehr abgedeckt. Die Dynamik der übrigen gewerblichen Wirtschaft, ohne Erfordernis der Meisterprüfung, hat sich stärker entwickelt als im Handwerk. Eine Aufrechterhaltung der Berufsverbote im bisherigen Umfang erscheint daher nicht mehr gerechtfertigt. Dies gilt erst recht für eine Aufrechterhaltung aus historischen oder kulturellen Gründen.

Die Meisterprüfung ist in einer sich intensivierenden Diskussion. Es bestehen zunehmende Akzeptanzprobleme für die Meisterprüfung im bisherigen Umfang.

Kunden und Verbraucher – auf der Nachfrageseite – sowie potenzielle Existenzgründer – auf der Angebotsseite – haben zunehmend weniger Verständnis dafür, dass die Meisterprüfung für Gewerbe in etwa in dem historischen Umfang verlangt wird, der jedenfalls seit 1953 (nicht wesentlich geändert) bis jetzt fortgeführt wird.

Hinzu kommt, dass die technische Entwicklung zur Vereinfachung vieler Handwerksarbeiten geführt hat. Vorgefertigte Materialien, neue Maschinen, neue Verfahren, z. B. beim Fügen und Befestigen, und die EDV-Technik mit ihren Programmsteuerungen haben die Unterschiede zwischen industriellen und handwerklichen Produktionsmethoden verringert und Handwerksarbeiten teilweise so vereinfacht, dass sie leicht und schnell zu erlernen sind. Heimwerker und Schwarzarbeit haben das zum eigenen Wachstum genutzt. Diese Entwicklungen haben bisher keine ausreichende Berücksichtigung durch Abbau von Regulierungen im Handwerksrecht gefunden.

c) Europarecht

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen Angehörige anderer EU/EWR-Staaten für die Zulassung zu einer selbständigen Handwerksausübung in Deutschland lediglich Berufserfahrung nachweisen (Ausnahme: Gesundheitshandwerke). Von Inländern wird dagegen nach der Handwerksordnung grundsätzlich die Meisterprüfung verlangt. Die Privilegierung der EU-Ausländer führt zur so genannten Inländerdiskriminierung, die in Artikel 3 GG ihre verfassungsrechtliche Grenze findet. Europäische Richtlinien, die durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I

[2]) Das IfM schätzt sogar aufgrund der Umsatzsteuerstatistikzahlen ohne Kleinstunternehmen für 2002 eine Gründungsquote von 14,0 %.

S. 4022) in deutsches Recht umgesetzt wurden, gebieten, dass Angehörige anderer EU-Staaten – ohne Altersgrenze – zur selbständigen Handwerksausübung in Deutschland bereits dann zugelassen werden, wenn sie

– mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter oder

– mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem sie in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten haben, oder

– mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbständiger oder

– mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem sie in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten haben,

tätig waren.

Betriebsleiter in diesem Sinn ist, wer in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist. Diese Definition des Betriebsleiters, der im Gegensatz zu den Regelungen für Inländer nicht zwingend mit technischen Aufgaben betraut sein muss, hat die Inländerdiskriminierung weiter verschärft.

Die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 ff. EU-Vertrag) gebietet die Zulassung grenzüberschreitender Tätigkeiten unter noch geringeren Voraussetzungen. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-58/98 „Corsten“ (GewArch 2000, S. 476) wird für die Zulassung zur grenzüberschreitenden Handwerksausübung in Deutschland die Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur grenzüberschreitenden Handwerksausübung ohne Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle vorgesehen.

Im EU-Vergleich ist festzustellen, dass in einigen Staaten freier Marktzutritt besteht (z. B. Großbritannien, Portugal, Irland). In anderen (z. B. Niederlande) sind Berufszugangsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Tätigkeiten geregelt. Nur noch Luxemburg kennt Berufszugangsschranken, die dem deutschen Meisterbrief ähnlich sind. Österreich hat aufgrund eines Urteils des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs die Inländer in der Frage der Zulassung zur Handwerksausübung den Angehörigen der übrigen EU-Staaten gleichgestellt. Weitere sich abzeichnende Erleichterungen für die Handwerksausübung innerhalb des EU/EWR-Raumes sowie die bevorstehende EU-Osterweiterung, werden diese Problematik weiter verschärfen.

d) Handwerksnovellen 1994 und 1998

Mit der Handwerksrechtsnovelle vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) sollte eine größere Flexibilität durch Verbesserung der Möglichkeiten für handwerksübergreifende Tätigkeiten erreicht werden.

Die Handwerksrechtsnovelle vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) hat daran angeknüpft, vor allem durch Zusammenlegung einiger Handwerke und vermehrte „Verwandtschaften“ von Handwerken.

Beide Novellen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die insgesamt negative wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks gezeigt. Strukturelle Änderungen waren damit nicht verbunden.

Die nicht rechtsverbindlichen „Leipziger Beschlüsse“ des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerksrecht“ vom 21. November 2000 (Bundesanzeiger Nr. 234, S. 23193 ff.) haben nicht zu dem erhofften Existenzgründungsschub geführt.

3. Maßnahmen

Kern der Handwerksnovelle ist die Beschränkung des Meisterbriefs in seiner Funktion als Berufszugangsschranke auf den unbedingt erforderlichen Bereich, nämlich der Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter. Durch diese Beschränkung werden Existenzgründungen ebenso wie Unternehmensnachfolgen und die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen und Lehrstellen wesentlich erleichtert. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks durch die Erweiterung seiner Möglichkeiten gestärkt. Dass bei den Gewerben der Anlage B keine Abgrenzungsprobleme bestehen, kommt auch den Gewerben der Anlage A zugute. Den zulassungspflichtigen Handwerken wird dadurch ebenso wie den zulassungsfreien ermöglicht, umfassende, auch branchenübergreifende, Leistungen anzubieten und neue, bisher unter Meistervorbehalt stehende Tätigkeitsfelder auszunutzen. Dadurch ist die Erschließung neuer Absatzmärkte möglich. Innovationen können so stärker als bisher für das Handwerk genutzt werden.

Die zu erwartende große Anzahl neuer Kleinbetriebe wird zu einer besseren Marktversorgung für den Verbraucher beitragen, da es für Kleinaufträge mehr Angebote geben wird. Gleichzeitig wird durch den Abbau von Regulierungen der Anreiz zur Schwarzarbeit reduziert.

Im Interesse der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben Dritter ist es erforderlich, Zugangsvoraussetzungen zur Handwerksausübung für einschlägige Gewerbe zu erhalten. Hierbei sind enge verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind jedenfalls erfüllt, wenn lediglich solche Handwerke, bei deren unsachgemäßer Ausübung Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter drohen, im Berufszugang beschränkt werden, soweit hierfür einfachere Möglichkeiten nicht bestehen. Für derartige „gefahrgeneigte“ Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass sie nur von Personen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen ausgeübt werden. In diesen Bereichen bedarf der Kunde der besonderen staatlichen Fürsorge, da er nicht auf Mittel wie Schadensersatz und Mängelbeseitigung verwiesen werden kann. Auch aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist eine Berufszulassungsschranke bei derartigen Tätigkeiten gerechtfertigt.

Durch die Novelle wird die Anlage A zur Handwerksordnung deshalb auf den Kreis der Handwerke beschränkt, die im Hinblick auf Leben und Gesundheit Dritter gefahrgeneigt sind. Damit wird ein Kriterium für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Meistervorbehalt eingeführt, das bei Existenzgründern und Verbrauchern zu größerer Akzeptanz führen wird und zu einer Reduzierung verfassungsrechtlicher Risiken beitragen dürfte, die sich aus der erkennbaren

Entwicklung des Handwerks ergeben können. Das Bundesverfassungsgericht hat bezüglich der 1953 in die Anlage A der HwO eingestellten einzelnen Gewerbe keine Beurteilung abgegeben, ob ihre Unterstellung unter die Meisterprüfung als Berufszugangsvoraussetzung gerechtfertigt ist. Der Katalog der derzeitigen Gewerbe der Anlage A wird jetzt neu strukturiert unter dem Gesichtspunkt, dass vertretbar ist, jedenfalls für Gewerbe mit dem oben bezeichneten Gefahrenpotential, die handwerkliche Meisterprüfung als Berufszugangsvoraussetzung aufrechtzuerhalten. Alle übrigen Handwerke der jetzigen Anlage A werden als zulassungsfreie Handwerke in die Anlage B überführt. Sie bleiben dem Handwerk somit erhalten. Die eigenständige Struktur des Handwerks ändert sich nicht. Dem Charakter der unter dem Gesichtspunkt der Gefahrgeneigtheit ausgegliederten Handwerke wird Rechnung getragen. Dies liegt nahe, weil nicht nur einzelne Handwerke – wie bei der Novelle 1998 – sondern in erheblichem Umfang Handwerke in die Anlage B überführt werden. Unbeschadet des Rechts zur Fortführung erworbener Meistertitel wird für diese Gewerbe sowie für sonstige geeignete Gewerbe der Anlage B die Möglichkeit des Erwerbs eines fakultativen Meisterbriefs geschaffen, der als Qualitätssiegel nutzbar ist und damit die Wettbewerbsposition im Markt, auch gegenüber ausländischen Handwerkern, stärkt.

Durch die Beschränkung der Anlage A auf gefahrgeneigte Tätigkeiten wird die Inländerdiskriminierung für 65 Handwerke beseitigt, denn für die Ausübung der in Anlage B überführten Handwerke ist kein Meisterbrief mehr erforderlich. Die Anforderungen an Inländer zur selbständigen Handwerksausübung sind daher für diese Handwerke nicht mehr höher als die an die Angehörigen anderer EU-Staaten. Für die in der Anlage A verbleibenden Handwerke wird die Inländerdiskriminierung reduziert, da künftig Gesellen auch in Anlage-A-Berufen nach zehnjähriger Gesellentätigkeit, von der mindestens fünf Jahre Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen wurden, selbständige Handwerksausübung ohne Erfordernis einer Meisterprüfung oder einem sonstigen Nachweis ihrer Befähigung möglich ist.

Als Folge der Neuaufteilung der Gewerbe auf die Anlage A und die Anlage B ist eine Steigerung der Existenzgründungsdynamik zu erwarten. Eine Zunahme der Zahl der Betriebe wird zu einer Erhöhung des Lehrstellenangebots führen, da grundsätzlich ein Eigeninteresse der Wirtschaft an der Heranbildung eigenen Fachkräftenachwuchses besteht.

Durch die Überführung von Handwerken von Anlage A in Anlage B wird die Ausbildungsleistung der betroffenen Betriebe nicht beeinträchtigt. Die Ausbildungsordnungen für die entsprechenden Ausbildungsberufe gelten weiterhin. An den Ausbildungsmöglichkeiten der Betriebe ändert sich dadurch nichts. Durch die Neustrukturierung der Anlage A und der Anlage B steigt die Anzahl geregelter Ausbildungsberufe in Gewerben der Anlage B. Dies wird einen Anreiz zu vermehrter Ausbildungsleistung auch in weiteren Gewerben der Anlage B geben.

Die Attraktivität einer Ausbildung im Handwerk wird erhöht, weil der Gesellenabschluss künftig mehr Möglichkeiten bietet. Den Gesellen werden breitere Tätigkeitsfelder eröffnet, da Vorbehaltsbereiche entfallen. Durch die erhebliche Ausweitung der Anlage B ist Selbständigkeit ohne Erfordernis der Meisterprüfung in sehr viel mehr handwerklichen Berufen möglich. Selbständigkeit ist zudem unter den o. g. Voraussetzungen nach zehnjähriger Gesellentätigkeit auch in Anlage-A-Berufen ohne Erfordernis einer teuren und zeitaufwändigen Meisterprüfung möglich. Damit wird engagierten Gesellen eine interessante berufliche Perspektive geboten. Gleichzeitig wird auch für Anlage-A-Berufe ein schnellerer Erwerb des Meistertitels möglich. Die Novelle schafft somit Voraussetzungen dafür, dass die Ausbildungsleistung des Handwerks wieder zunimmt.

Ein Rückgang der Qualität handwerklicher Leistungen in den Berufen der Anlage B durch die Novelle ist nicht zu erwarten. Die Qualität regelt sich über den Markt, die Ausbildung und auch die fakultative Meisterprüfung. In kaum einem Staat der EU oder des EWR wird im Handwerk die deutsche Regulierungsdichte erreicht. Öffnungen, wie z. B. in Österreich, und grundsätzlich niedrigere Regulierungsdichten der anderen Staaten führen dort nicht zu Qualitätseinbrüchen.

Weitere Punkte der Novelle sind die Aufhebung des Inhaberprinzips, Erleichterungen für Ingenieure und staatlich geprüfte Techniker sowie die stärkere Berücksichtigung der EU-Dienstleistungsfreiheit im Handwerk. Darüber hinaus wird die Zulassung zur Meisterprüfung in Gewerben der Anlage A durch eine Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten erleichtert. Zudem wird eine Reihe von Vorschriften geändert, bei denen sich aus den Bedürfnissen der Praxis Änderungsbedarf ergeben hat, wie z. B. beim unerheblichen Nebenbetrieb.

Die Novelle macht das Handwerksrecht zukunftsfähig, zukunftssicher und europafest.

II. Sonstige Änderungen von Vorschriften

Neben der Änderung der Handwerksordnung wird in Anpassung an die dort vorgesehenen Regelungen eine Reihe anderer Vorschriften geändert.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um ein die Handwerksordnung, die Gewerbeordnung, das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und das Berufsbildungsgesetz änderndes Gesetz, mit dem Voraussetzungen und Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung geregelt werden. Dieses kann nur vom Bund erlassen werden, da der Bund die genannten Bereiche bereits bisher abschließend geregelt hat.

IV. Terminologie

Grundsätzlich wäre bei den mit dieser Novelle geänderten Vorschriften eine Ergänzung der jeweils weiblichen Form wie „Handwerkerinnen und Handwerker“, „Gesellinnen und Gesellen“, „Betriebsleiterin und Betriebsleiter“ etc. notwendig. Da jedoch weniger als die Hälfte der Vorschriften der HwO aus dem Jahre 1953 geändert werden, wird im Interesse der Beibehaltung einer einheitlichen Struktur und einer einheitlichen Terminologie davon abgesehen. Eine Er-

gänzung um die jeweils weibliche Form würde das Gesetz schwer verständlich und unübersichtlich machen. Bei einer unterschiedlichen Terminologie innerhalb der HwO besteht die Gefahr, dass für den nicht geänderten und ausschließlich in männlicher Form gehaltenen Teil nicht beabsichtigte Umkehrschlüsse gezogen werden.

Es wird an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die männlichen Formen der HwO für Begriffe wie die oben genannten jeweils auch die weibliche Form umfassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu den Nummern 2 bis 4 (Überschrift, § 1, § 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung der Anlagen A und B (siehe zu den Nummern 73, 74) und zur Aufhebung des Inhaberprinzips (siehe zu Nummer 9).

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Handwerksordnung findet auch Anwendung auf handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen des Handels verbunden sind. Keine Anwendung findet die Handwerksordnung, wenn in dem Nebenbetrieb handwerkliche Tätigkeiten nach § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 2 nur in „unerheblichem Umfang" ausgeübt werden, d. h. wenn handwerkliche Tätigkeiten „während eines Jahres den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte in Vollzeit arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigen".

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) ist mit Wirkung zum 1. April 1998 § 3 Abs. 2 geändert worden, um sicherzustellen, dass bei der Anwendung der handwerklichen „Unerheblichkeitsgrenze" ausschließlich auf einen „Vollzeit Arbeitenden" abgestellt wird. Damit ist seitdem rechtlich die Absenkung der Umsatzgrenze durch das statistische Gewicht der „Feierabendhandwerker" aufgehoben. Bis dahin wurden die „Feierabendhandwerker" berücksichtigt, da zwischen Vollzeit oder nur stundenweise arbeitenden „Feierabendhandwerkern" nicht differenziert wurde (Bundestagsdrucksache 13/9388 zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2), Seite 18).

In der Praxis wird allerdings die Entscheidung, ob ein handwerklicher Nebenbetrieb im Hinblick auf den getätigten Umsatz nicht der Handwerksordnung unterfällt, von einer „Zusammenstellung der Unerheblichkeitsgrenzen der Handwerksumsätze für das Jahr 1994" abhängig gemacht, die das Handwerk auf der Basis der Handwerkszählung von 1995 erstellt hat. Damit wird dem Erfordernis der Umsetzung der gesetzlichen Definition der Unerheblichkeitsgrenze des § 3 Abs. 2 jedoch nicht Rechnung getragen.

In der Handwerkszählung 1995, die Daten des Jahres 1994 betrifft, sind alle Handwerksunternehmen, die Zahl ihrer Beschäftigten und ihr im Jahr 1994 erzielter Umsatz erfasst worden. Die Umsätze des Jahres 1994 werden zwar zum Teil „fortgeschrieben" und „hochgerechnet", zum Teil werden „Zuschläge" auf die Umsätze des Jahres 1994 praktiziert. Einheitliche und verbindliche Grundsätze sind hierfür jedoch weder entwickelt noch von den Bundesländern vorgegeben worden. Bei Zugrundelegung der Daten des Jahres 1994 wird nicht berücksichtigt, dass durch die Handwerksnovelle 1998 zahlreiche Handwerke zusammengefasst und bestehende Vorbehaltsbereiche einzelner Handwerke anderen Handwerken zugeordnet worden sind, mit dem Ergebnis, dass sich die Tätigkeitsbereiche der betroffenen Handwerke und damit auch deren Umsätze unterschiedlich und zum Teil erheblich gegenüber dem Stand der Handwerkszählung verändert haben. Außerdem umfassen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes auch Teilzeitbeschäftigte und damit die Umsätze der Feierabendhandwerker sowie neben dem „Handwerksumsatz" auch den „Handelsumsatz" und den „übrigen Umsatz".

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 31. März 2000 (BVerfG 1 BvR 608/99) gefordert, dass die nichthandwerklichen Umsätze herausgerechnet werden.

Nach derzeitiger Praxis wird damit die Umsatzgrenze für das Erfordernis des großen Befähigungsnachweises früher überschritten, als wenn – wie gesetzlich gefordert – nur der „Handwerksumsatz" eines „Vollzeit-Arbeitenden" zugrunde gelegt würde. Dies kann dazu führen, dass unzulässigerweise die Meisterprüfung verlangt wird.

In rechtsstaatlicher Weise verbindlich festgelegte und veröffentlichte Umsatzgrenzen über den „unerheblichen" handwerklichen Nebenbetrieb bestehen nicht.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Anspruch nichthandwerklicher Unternehmen auf Ausübung handwerklicher Tätigkeiten im Nebenbetrieb wird durch die Neuregelung die Vorschrift rechtstaatlich vollzugsfähig gemacht. Die Berechnung der Unerheblichkeitsgrenze wird vereinfacht. Zukünftig wird nur noch auf die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs abgestellt („Ein-Personen-Vollzeitarbeitskraft"). Das zusätzliche Kriterium des durchschnittlichen Umsatzes entfällt.

Eine Umsatzgrenze ist bereits aufgrund regionaler Unterschiede nicht praktikabel. Eine fehlende regionale Differenzierung zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch zwischen Ballungsgebieten und strukturschwachen Regionen, führt bei der Anwendung einer einheitlichen Unerheblichkeitsgrenze zu nicht akzeptablen Ergebnissen. Ausgehend von einer angemessenen Umsatzgrenze für Ballungsgebiete würde eine solche Umsatzgrenze in strukturschwachen Gebieten von keinem Betrieb überschritten. Eine für strukturschwache Gebiete angemessene Umsatzgrenze bewirkt, dass in Ballungsgebieten nahezu jeder Nebenbetrieb eintragungspflichtig wäre. Gegen eine Differenzierung der Unerheblichkeitsgrenze nach einzelnen Bundesländern oder auch innerhalb eines Bundeslandes (Flächengebiete oder Ballungsgebiete), bestehen andererseits erhebliche rechtsstaatliche Bedenken. Neben der Schwierigkeit der Ermittlung entsprechender Vergleichszahlen wäre es bedenklich, das Erfordernis des großen Befähigungsnachweises für einen Nebenbetrieb von der durchschnittlichen wirtschaft-

lichen Entwicklung in einem bestimmten Gebiet abhängig zu machen. Außerdem kann der Umsatz regelmäßig erst im Nachhinein festgestellt werden, so dass den Betrieben bei einem Abstellen auf den Umsatz die erforderliche Planungssicherheit fehlt.

Die Grenze, ab wann ein handwerklicher Nebenbetrieb in „unerheblichem Umfang“ ausgeübt wird, wird durch die Beschränkung faktisch nicht verändert. Es ist davon auszugehen, dass ein Nebenbetrieb, in dem lediglich eine Person in Vollzeit beschäftigt ist, üblicherweise auch den durchschnittlichen Umsatz eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes in der jeweiligen Region im jeweiligen Bundesland nicht überschreiten wird.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung entspricht Bedürfnissen der Praxis. Nichthandwerklichen Unternehmen werden im Interesse umfassender Kundenleistungen aus einer Hand im Rahmen eines Hilfsbetriebs handwerkliche Installationsleistungen ohne Meisterprüfung ermöglicht.

Schon nach geltendem Recht ist durch § 3 Abs. 3 Nr. 2 das Bedürfnis anerkannt, dass ein Hilfsbetrieb auch bei Leistungen an Dritte vorliegen kann, obwohl möglicherweise eine Konkurrenzlage zu selbständigen Handwerkern besteht. Die Ausnahmeregelungen sind jedoch zu eng. Der Kunde des Produzenten erwartet heute umfassende Dienstleistungen zu dem eigentlichen Verkauf des Produkts. Solche Kundendienstleistungen sollen von der Handwerksordnung nicht nur dann freigestellt bleiben, wenn sie auch auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht beruhen oder wenn die Übernahme dieser Dienstleistungen bei der Lieferung vereinbart worden ist. Vielmehr sollen solche Tätigkeiten, die der Produktpflege dienen können, generell vom Erfordernis der Meisterprüfung freigestellt werden. Die Servicetätigkeiten sind derart produktspezifisch, dass sie aufgrund der Sachnähe dem Herstellungsbereich zugeordnet werden müssen und deshalb ebenso von der Anwendung des Erfordernisses der Meisterprüfung freigestellt werden müssen, wie dies beim Hauptbetrieb der Fall ist. § 3 Nr. 2 Buchstabe d entfällt durch die Neufassung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. März 2000 (1 BvR 608/99) festgestellt, dass „aus der maßgeblichen gesetzlichen Regelung (…) folgt, dass der Gesetzgeber den tatsächlichen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen sucht und fließende Übergänge zwischen Wirtschaftsbereichen zu schaffen trachtet“. Dies geschieht nunmehr auch für den vorliegenden Fall.

Zu Nummer 6 (§ 4)

§ 4 regelt gesetzliche Ausnahmefälle vom Inhaberprinzip nach dem Tod des selbständigen Handwerkers. Als Folge der durch § 7 Abs. 1 (siehe Nummer 9) geregelten Aufhebung des Inhaberprinzips wird deren Beschränkung auf ausgewählte Fälle der Rechtsnachfolge aufgehoben. Die bestehende Beschränkung des Betriebsleiterprivilegs auf den Ehegatten des verstorbenen Betriebsinhabers ist eine nicht sachgerechte Privilegierung.

Dem Rechtsnachfolger oder sonst verfügungsberechtigten Nachfolger des eingetragenen Inhabers eines Betriebs der Anlage A wird deshalb die Verpflichtung auferlegt, unverzüglich nach dem Ausscheiden des Betriebsleiters, also z. B. auch im Falle der Kündigung, für die Einsetzung eines anderen Betriebsleiters zu sorgen.

Konkrete Fristen, innerhalb derer auf eine Nachfolgeregelung verzichtet werden könnte, sind sachlich nicht zu begründen. Soweit sich der Gesetzgeber für qualifizierte Berufszugangsvoraussetzungen entscheidet, müssen Unterbrechungen einer solchen Betriebsleitung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. „Unverzügliche Bestellung eines neuen Betriebsleiters“ bedeutet, dass der Betriebsleiter „ohne schuldhaftes Zögern“ zu bestellen ist. Damit kann auch Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 7 (§ 5a Abs. 2)

Durch die Neufassung werden die Handwerkskammern ermächtigt, im Wege des automatisierten Datenaustauschs zu überprüfen, ob der in die Handwerksrolle einzutragende oder eingetragene Betriebsleiter bereits für andere Betriebe in anderen Kammerbezirken eingetragen ist.

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist wegen der dadurch ermöglichten „Selbstbedienung“ der abrufberechtigten Stellen und des reduzierten Prüfungsumfangs der übermittelnden Stelle mit deutlich erhöhten Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Die Einrichtung eines solchen Verfahrens ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn sie unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Ohne die Regelung besteht die Gefahr, dass sich durch die Aufhebung des Inhaberprinzips ein „Konzessionsträgertourismus“ entwickeln könnte.

Verhindert werden soll, dass ein Betriebsleiter sich unter Verletzung des Gebotes der Meisterpräsenz für mehrere Betriebe in unterschiedlichen Kammerbezirken zur Verfügung stellt, ohne tatsächlich ausreichend in den einzelnen Betrieben anwesend zu sein. In einzelnen Fällen ist es denkbar, dass ein Betriebsleiter zwei Betriebe überwachen kann, z. B., wenn sie in relativ kurzer Entfernung voneinander liegen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Im Regelfall wird ein Betriebsleiter jedoch auf die Leitung eines Betriebs beschränkt sein. Dieser Zweck ist ohne automatisierten Abruf nicht erreichbar. Hierfür spricht insbesondere die Häufigkeit und die Eilbedürftigkeit der Datenübermittlungen (siehe z. B. § 33 Abs. 7 Satz 1 BDSG, § 10 Abs. 7 BKAG; Bundestagsdrucksache 11/4306, S. 43; Auernhammer, BDSG, 3. Auflage, § 10, Rn. 5; Gola/Schomerus, BDSG, 7. Auflage, § 10, Rn. 11). Eine Eilbedürftigkeit der Datenübermittlung besteht insbesondere im Hinblick auf das Gefährdungspotential der in der Anlage A verbleibenden Gewerbe für Gesundheit und/oder Leben Dritter. Einzelheiten eines Abrufs im automatisierten Verfahren können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu den Buchstaben a und c

Es handelt sich um Anpassungen an die neuen Bezeichnungen der Anlagen A und B (siehe zu den Nummern 73, 74).

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung von § 6 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Dienstleistungsfreiheit im Handwerk durch § 9 Abs. 2 (siehe zu Nummer 12).

Zu Buchstabe d

Infolge der Aufhebung des § 6 Abs. 2 werden die übrigen Absätze neu nummeriert.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Regelung wird das „Inhaberprinzip“ aufgehoben. Gleichzeitig entfällt damit die bisherige Definition des „selbständigen Handwerkers“.

Der selbständige Betrieb eines Handwerks wird unabhängig von der Rechtsform des Betriebs davon abhängig gemacht, dass der Betriebsleiter des einzutragenden Unternehmens die erforderliche handwerksrechtliche Befähigung besitzt.

Grundsatz des Handwerksrechts ist bisher, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebs in seiner Person die handwerksrechtliche Befähigung besitzen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. Juli 1961 (1 BvL 44/55, BVerfGE 7, 97 ff.) festgestellt: „Nach der geschichtlich gewordenen Struktur des Handwerkstandes kommt der Ausübung eines Handwerks im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ein besonderes, und zwar gerade das den „Handwerker“ in den Augen der Öffentlichkeit eigentlich kennzeichnende soziale Gewicht zu“ (a. a. O., S. 105).

Es bestehen bereits, wie nachfolgend dargestellt, zahlreiche Ausnahmen vom Inhaberprinzip, bei denen die Anstellung eines technischen Betriebsleiters oder die Leitung durch einen „Handwerker, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt“, ausreicht.

Dies gilt z. B. für juristische Personen wie die GmbH oder AG (§ 7 Abs. 4 Satz 1), für handwerkliche Nebenbetriebe bestimmter gewerblicher Betriebe des Bundes, der Länder und Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige (§ 7 Abs. 5, § 2 Nr. 2 und 3), für handwerkliche Zweitbetriebe (§ 7 Abs. 6) und für Betriebe natürlicher Personen, deren Inhaber stirbt, nach Ablauf eines Jahres (§ 4 Abs. 2), wobei der Gesetzeswortlaut offen lässt, ob ein Rechtsformwechsel zu einer Personengesellschaft oder juristischen Person erfolgen muss. Eine vollständige Ausnahme vom Erfordernis der handwerksrechtlichen Berechtigung besteht bei Betrieben natürlicher Personen, deren Inhaber stirbt, für die Dauer eines Jahres. Es genügt die „Fortführung des Betriebes“ durch den hinterbliebenen Ehegatten, den Erben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, den Testamentsvollstrecker, den Nachlassverwalter, den Nachlasskonkursverwalter oder den Nachlasspfleger, die keinerlei handwerkliche Kenntnisse oder Fertigkeiten nachweisen müssen. Eine eingeschränkte Ausnahme besteht für Personengesellschaften wie GbR und KG, bei denen der für die technische Leitung Verantwortliche persönlich haftender Gesellschafter sein muss (§ 7 Abs. 4 Satz 2).

Durch die Entwicklung des Handwerks, des Gewährleistungsrechts und des Verbraucherrechts ist das Leitbild des durch einen handwerklich befähigten Inhaber geführten Betriebs entbehrlich geworden. Für den Kunden spielt angesichts der Entwicklung von Gewährleistungs- und Haftungsrecht die Verbindung von technischer und kaufmännischer Betriebsverantwortung keine maßgebende Rolle mehr. Der Gesetzgeber hat bereits bisher die dem „Inhaberprinzip“ zugrunde liegende Verbindung von wirtschaftlicher und sachlicher Verantwortung für einen zwischenzeitlich breiten Teil des Handwerks aufgehoben. Es bestehen seit langem Erleichterungen für Kapitalgesellschaften, die trotz ihrer Haftungsbeschränkung nur einen technischen Betriebsleiter benötigen und für Personengesellschaften, bei denen nur einer der Gesellschafter qualifiziert sein muss. Einbußen an der Qualität oder Verantwortlichkeit der Handwerksleistung sind dadurch nicht eingetreten.

Es ist deshalb geboten, die Gründung, Führung und Übernahme eines Handwerksbetriebs durch einen Betriebsleiter rechtsformneutral zuzulassen. Der selbständige Betrieb eines Handwerks wird unabhängig von der Rechtsform nur noch von dem Einsatz eines Betriebsleiters abhängig gemacht. In vielen Fällen wird dieser Betriebsleiter der bisherige Inhaber sein.

Mit der Aufhebung des Inhaberprinzips entfällt die bisherige sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung von Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften und natürlichen Personen. Die Aufgabe des Inhaberprinzips ermöglicht die rechtsformunabhängige Existenzgründung und Betriebsübernahme von Handwerksbetrieben. Unternehmer können einen finanziell und organisatorisch aufwändigen Rechtsformwechsel auf die Fälle steuerlicher und haftungsrechtlicher Notwendigkeit beschränken.

Durch die Aufhebung des Inhaberprinzips wird es in geeigneten Fällen auch Gesellen ermöglicht, unabhängig von der Rechtsform durch Einstellung eines handwerksrechtlich befähigten Betriebsleiters einen Betrieb zu gründen. Dies dürfte sich allerdings auf diejenigen Gesellen beschränken, denen die Bezahlung eines angestellten Betriebsleiters wirtschaftlich möglich ist.

Die Aufhebung des Inhaberprinzips ist auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, da potenziellen Existenzgründern, die die Errichtung einer juristischen Person vermeiden wollen, ein Anreiz für ein Ausweichen in die Schattenwirtschaft genommen wird.

Mit der Aufhebung des Inhaberprinzips wird zugleich der bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 geregelte Begriff „selbständiger Handwerker“ gestrichen. Angesichts der zahlreichen für eine Überführung in Anlage B vorgesehenen Handwerke ist es nicht mehr sachgerecht, diesen Begriff weiterhin für Inhaber eines Gewerbes der Anlage A zu reservieren.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Der neue Absatz 1a übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1. Dadurch wird klargestellt, dass für die Eintragung in die Handwerksrolle auch weiterhin das Bestehen der Meisterprüfung in dem Gewerbe grundsätzlich Voraussetzung ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Mit Absatz 2 Satz 1 der Neufassung wird das Erfordernis der Gesellenprüfung oder einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes der Anlage A für den betroffenen Personenkreis gestrichen. Klargestellt wird zugleich, dass die Qualifikation von Ingenieuren, von Absolventen von technischen Hochschulen sowie von Fachschulen für Technik oder für Gestaltung in jedem Fall der Meisterprüfung für entsprechende Gewerbe der Anlage A gleichwertig ist. Dieser Personenkreis erhält deshalb ein unmittelbares Recht auf selbständige Ausübung des betreffenden Gewerbes der Anlage A. Sie werden mit dem Gewerbe der durch Rechtsverordnung nach Satz 4 gebildeten Gewerbegruppe der Anlage A eingetragen, dem ihre Fachrichtung nach Maßgabe der Verordnung entspricht und für das sie die Eintragung beantragen. Mit den Erleichterungen wird für den Zugang zum Handwerk ein erhebliches Potential an Kreativität und Unternehmensgründungen eröffnet, das bisher durch nicht notwendige Anforderungen und durch Ausnahmebewilligungsverfahren mit ungewissem Ausgang behindert wurde. Auch andere Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen unmittelbaren Anspruch auf selbständige Ausübung eines Gewerbes der Anlage A. Jedoch muss in solchen Fällen durch eine Einzelfallprüfung der Handwerkskammer festgestellt werden, ob die betreffende Prüfung einer Meisterprüfung, für die die Eintragung beantragt wird, gleichwertig ist. Die Präzisierung des § 7 Abs. 2 Satz 2, dass es sich bei der mindestens gleichwertigen Prüfung um eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung handeln muss, erfolgt in Anpassung an § 46, der in allen Modalitäten der dort geregelten Befreiung von Prüfungsteilen und der Anrechnung von Prüfungen auf staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen abstellt.

§ 7 Abs. 2 Satz 4 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle zu erlassen. Die bisherige Ermächtigung wird hierdurch aufgehoben. Neu ist, dass die jetzt vorgesehene Ermächtigung nicht mehr auf Listen von Entsprechungen abstellt, in denen eine Vielzahl von Prüfungsabschlüssen einzelnen Handwerken gegenübergestellt wird, wobei die Listen mit hohem bürokratischem Aufwand häufig aktualisiert werden müssten. Dieser Aufwand entfällt in Zukunft. Außerdem wird der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern verringert. Diese entscheiden in Zukunft anhand eines Kriterienkatalogs, der in der Verordnung geregelt wird, ob eine Fachrichtung einer bestimmten Gewerbegruppe zugeordnet werden kann. Die Eintragung erfolgt durch die Handwerkskammern in demjenigen Gewerbe, für das die Eintragung beantragt worden ist. Dadurch, dass nicht mehr wie bisher Prüfungsabschlüsse und Handwerksmeisterprüfungsabschlüsse durch eine listenmäßige Gegenüberstellung oder, soweit die Listen überholt sind, einzeln überprüft werden, sondern in Fachrichtungen bzw. Gewerbegruppen gebündelt werden, ist die Rechtsverordnung über einen längeren Zeitraum anwendbar. Dies dient der Rechtssicherheit, da bei der Entscheidung über die Eintragung nicht mehr eine Vielzahl von teils einander ähnlichen, teils sich häufig verändernden Prüfungsabschlussbezeichnungen geprüft werden muss.

Zu Buchstabe d (Absatz 2a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung des neuen § 9 Abs. 2 (siehe zu Nummer 12).

Zu Buchstabe f (Absätze 4 bis 6 und 8)

Die Absätze 4 bis 6 und 8 werden als Folge der Aufhebung des Inhaberprinzips durch § 7 Abs. 1 (siehe zu Buchstabe a) gestrichen.

Zu Buchstabe g (Absatz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 7b (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 10 (§ 7b)

Aufgrund der neu eingefügten Vorschrift des § 7b erhalten Gesellen und Inhaber einer entsprechenden Abschlussprüfung ohne Erfordernis einer zusätzlichen Prüfung einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle und damit die Befugnis zur Ausübung eines Handwerks („Ausübungsberechtigung“). Voraussetzung ist eine insgesamt zehnjährige Berufserfahrung in dem zu betreibenden oder einem damit verwandten Handwerk oder in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf, davon insgesamt mindestens fünf Jahre mit Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung.

Es handelt sich bei dieser Ausübungsberechtigung um den Sonderfall einer Ausnahmebewilligung. Die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung ist eine verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des grundsätzlichen Erfordernisses der Meisterprüfung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. März 2000 (1 BvR 608/99) eine grundrechtsfreundliche Auslegung der Ausnahmetatbestände der Handwerksordnung gefordert.

Bislang werden langjährige Gesellen unter den engen Voraussetzungen der nicht rechtsverbindlichen „Leipziger Beschlüsse“ des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerksrecht“ vom 21. November 2000 (Bundesanzeiger Nr. 234, S. 23193) zur selbständigen Handwerksausübung ohne Meisterprüfung zugelassen. Die Beschlüsse regeln eine Anzahl von Fällen, in denen die Meisterprüfung „unzumutbar“ und, bei Nachweis der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, eine Ausnahmebewilligung nach § 8 zu erteilen ist. Der in der Praxis bedeutsamste Fall der „Leipziger Beschlüsse“ ist der Fall der so genannten Altgesellen. Diesen wird durch die Beschlüsse attestiert, dass ihnen bei einem Lebensalter von etwa 47 Jahren die Meisterprüfung „unzumutbar“ ist, also nach § 8 ein „Ausnahmefall“ vorliegt. Wer als Geselle 20 Jahre in dem betreffenden oder einem mit diesem verwandten Gewerbe tätig war, bekommt einen Abschlag auf die Altersgrenze von 47 Jahren, aber nur, wenn er Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen hat. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse sind darüber hinaus nachzuweisen.

Diese Erfordernisse sind für Altgesellen nicht mehr sachgerecht. Entscheidend ist die nach einer Ausbildung zum Gesellen erworbene Berufserfahrung in qualifizierten Funktionen. Das Erfordernis einer zehnjährigen Tätigkeit stellt sicher, dass weiterhin der Anreiz erhalten bleibt, die Meisterprüfung zu machen. Nach zehnjähriger Tätigkeit ist der Geselle in einem Alter, in dem häufig entscheidende private Weichenstellungen – Familiengründung, Hausbau etc. – getroffen werden. Aus finanziellen und zeitlichen Gründen ist vielen Gesellen die Ablegung der Meisterprüfung dann nicht mehr bzw. nur noch unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Dies rechtfertigt die pauschale Annahme eines Ausnahmefalls (Unzumutbarkeit der Meisterprüfung) nach zehnjähriger Tätigkeit. Durch die Formulierung, dass der Geselle „insgesamt“ zehn Jahre tätig gewesen sein muss, wird sichergestellt, dass Unterbrechungen z. B. aufgrund von Krankheit, Fortbildung, Schwangerschaft etc. nicht anzurechnen sind.

Die Regelung stellt zugleich klar, dass die für die selbständige Ausübung eines Handwerks erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine zehnjährige Berufserfahrung als Geselle in dem entsprechenden Bereich, davon insgesamt fünf Jahre in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Funktion, als nachgewiesen gelten. Dabei muss die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A umfassen, für das der Geselle die Ausübungsberechtigung beantragt hat. Wenn zehnjährige Berufserfahrung anhand der vorgelegten Arbeitsverträge und deren Beendigung nachgewiesen ist, bleibt für die zuständige Behörde zu prüfen, ob mindestens fünf Jahre Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen wurden. Derartige Kriterien werden von den Ländern seit langem zur Handhabung der „Leipziger Beschlüsse“ angewandt. Eine Prüfung der Befähigung entfällt. Die genannten Kriterien dürften z. B. erfüllt sein, wenn im Betrieb anfallende einschlägige Arbeiten überwiegend von dem betreffenden Gesellen ausgeführt werden, wenn er die Funktion eines „Poliers“ oder vergleichbare Funktionen hatte oder Ausbildungsfunktionen hatte.

Mit der Voraussetzung, dass der Geselle innerhalb einer zehnjährigen Berufserfahrung für die Dauer von mindestens fünf Jahren Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen haben muss, wird zugleich klargestellt, dass es sich hierbei nicht um eine Aufgabenwahrnehmung als Betriebsleiter im Sinne des EU-Rechts handelt. Betriebsleiter im Sinne des EU-Rechts ist, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig war

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, oder
2. als Stellvertreter des Unternehmens oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenden Unternehmens oder Leiters entspricht, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens.

Die EU-rechtliche Definition ist damit erheblich enger, als die angestrebten Voraussetzungen für die Privilegierung des langjährigen Gesellen. Somit würde die angestrebte Erleichterung weitgehend leerlaufen.

Die Entscheidung trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Dies entspricht den Regelungen für die Ausnahmebewilligungen nach den §§ 8 und 9 und die Ausübungsberechtigung nach § 7a. An der Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde für diese Entscheidungen wird festgehalten. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Ausnahmebewilligungen wurde der höheren Verwaltungsbehörde vom Gesetzgeber mit der Handwerksordnung von 1953 übertragen, „da damit in jedem Falle konkurrenzliche Gesichtspunkte ausgeschaltet sind“, so die damalige Gesetzesbegründung. Das Ziel eines objektiven und neutralen Gesetzesvollzugs durch staatliche Behörden hat der Gesetzgeber bei allen späteren Änderungen der Handwerksordnung aufrechterhalten. Interessenkonflikte der Handwerkskammern können dazu führen, dass Ausnahmebewilligungen erschwert, verzögert oder verstärkt abgelehnt werden. Dies stünde im Gegensatz zur gebotenen Großzügigkeit mit der Folge verfassungsrechtlicher Risiken für den großen Befähigungsnachweis (Artikel 12 GG Berufsfreiheit). Hinzu kommen verfassungsrechtliche Risiken aus Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG (demokratische Legitimation der Verwaltung durch Weisungsgebundenheit gegenüber der Regierung für den Vollzug der Gesetze), weil auf eine behördliche Fachaufsicht über die Handwerkskammern verzichtet würde. Die Ausnahmebewilligung darf nicht zur „Selbstverwaltungsangelegenheit“ der Handwerkskammern werden.

Die Ausübungsberechtigung nach § 7b wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Wer für die Dauer von zehn Jahren zumindest eine wesentliche Tätigkeit eines Gewerbes ausgeübt hat, darf aufgrund der Ausübungsberechtigung das gesamte Gewerbe ausüben. Es genügt, wie in allen Fällen des § 8, jede Art der Tätigkeit, auch im Rahmen eines „unerheblichen Nebenbetriebs“ oder auch in einem unzulässigen Handwerksbetrieb. Dabei ist nicht erforderlich, dass stets die gleiche wesentliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Abgestellt wird auf Berufserfahrung „im Kernbereich“ des Gewerbes. Als Folge wird eine „Teilausübungsberechtigung“ nicht vorgesehen. § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Ausübungsberechtigung ist deshalb unbefristet zu erteilen.

Die Ausübungsberechtigung für ein Gewerbe der Anlage A hängt nicht zwingend mit der Ausbildungsbefugnis zusammen. Wer als nach § 7b ausübungsberechtigter Geselle ausbilden will, muss die hierfür erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen (siehe Nummer 21 Buchstabe b § 21). Wie im Normalfall der Ausnahmebewilligung nach § 8 wird der Nachweis der Ausbildungsbefähigung nicht als Voraussetzung für die Zulassung zur selbständigen Handwerksausübung geregelt. Es wäre unverhältnismäßig, für den Berufszugang über den Alternativweg der Ausübungsberechtigung den Nachweis der Ausbildungsbefähigung zu verlangen.

Durch die Vorschrift werden die Unterschiede zwischen den Anforderungen an Inländer und den Anforderungen an Mitglieder anderer EU-Staaten und des EWR-Raums, die in Deutschland ein Handwerk selbständig ausüben möchten, verringert. Wäre europäisches Recht anwendbar, müsste ein Antragssteller – ohne Altersgrenze – zur selbständigen

Handwerksausübung beispielsweise zugelassen werden, wenn er nach der Gesellenprüfung die betreffende Tätigkeit fünf Jahre lang in „leitender Stellung“ ausgeübt hat oder insgesamt 6 Jahre ununterbrochen als „Betriebsleiter“ tätig war. Betriebsleiter in diesem Sinne ist, wer in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

Die Gesundheitshandwerke werden von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen. Dies ist Folge der Regelungen der Richtlinie 1992/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (Abl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L 206 S. 1). Danach ist kein prüfungsfreier Zugang zur Ausübung von Gesundheitshandwerken in anderen EU-Staaten möglich. Die Richtlinien, die durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4022 f.) in deutsches Recht umgesetzt worden sind, setzen für den Zugang zur selbständigen Ausübung eines Gesundheitshandwerks den Nachweis der Befähigung durch ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis voraus. Es ist daher sachgerecht, auch für Inländer Berufserfahrung allein für die Zulassung zur Ausübung eines Gesundheitshandwerks in Deutschland nicht ausreichen zu lassen. Für Gesellen, auch in Fällen langjähriger Tätigkeit, ggf. auch in herausgehobenen Funktionen, die ein Gesundheitshandwerk ausüben wollen, bleibt es dabei, dass sie nach Maßgabe der „Leipziger Beschlüsse“ für eine Ausnahmebewilligung nach § 8 einen Ausnahmefall beanspruchen können und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sein müssen.

Ausgenommen von der Regelung sind ferner Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks, da nach § 4 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz die Ablegung einer Meisterprüfung zwingend für die Bewerbung als Bezirksschornsteinfegermeister ist.

Die Regelung bietet tüchtigen Gesellen verbesserte berufliche Perspektiven. Insbesondere erleichtert sie Gesellen die Übernahme „ihres“ Betriebs, wenn der bisherige Meister ausscheidet und dem Gesellen die Einstellung eines Meisters oder die Ablegung der Meisterprüfung aus finanziellen und/oder zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Qualität der handwerklichen Dienstleistungen durch die prüfungsfreie Zulassung von Gesellen nach zehn Jahren gemindert wird. Zehn Jahre, davon die Hälfte in besonderen Funktionen, zuzüglich der Ausbildungszeit ermöglichen, ausreichend Erfahrungen zu sammeln, um die erforderliche Qualität leisten zu können. Gewährleistungsrecht und – entscheidend – der Erfolg am Markt leisten ebenfalls ihren Beitrag. In der Praxis werden viele Tätigkeiten ohnehin durch Gesellen ausgeführt, ohne permanente Überwachung durch den Meister, die ab einer gewissen Betriebsgröße oder Entfernung des Einsatzortes vom Betrieb ohnehin nicht möglich ist.

Erfahrungen, z. B. mit der prüfungsfreien Zulassung nach dem Steuerberatungsgesetz oder auch gewisser Übergangsregelungen der Vergangenheit, zeigen, dass die Bedeutung der Steuerberaterprüfung nicht relativiert wurde, die Qualität der Dienstleistungen in einer höchst komplexen Materie nicht nachgelassen hat und dass der Wettbewerb mit den prüfungsfreien Berufsangehörigen nicht zum Nachteil der traditionell Zugelassenen ging.

Entscheidend ist dabei nicht, ob das Qualitätsniveau des Gesellenbetriebs in allen Einzelheiten mit dem eines Meisterbetriebs übereinstimmt. Entscheidend für die Zulassung zur Handwerksausübung in gefahrgeneigten Tätigkeiten ist vielmehr, dass durch die Ausbildung und die anschließende langjährige unselbständige Tätigkeit in qualifizierter Funktion in dem Bereich sichergestellt ist, dass dem Gesellen die selbständige Handwerksausübung erlaubt werden kann, ohne dass aufgrund unsachgemäßer Ausübung Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter zu befürchten sind.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Anlagen A und B.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung stellt klar, dass die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auch dann in Betracht kommt, wenn der Antragsteller die Meisterprüfung in einem bestimmten Handwerk wegen viermaligen Nichtbestehens nicht mehr ablegen kann.

Die geltende Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 hat dazu geführt, dass in der Auslegung der Vorschrift durch die Behördenpraxis und Gerichte die Möglichkeit eines Ausnahmefalls schon begrifflich abgelehnt wurde, wenn der Antragsteller bereits mehrfach erfolglos die Meisterprüfung abgelegt hatte. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber wollte nicht regeln, dass über eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten für die Meisterprüfung der Weg in das Handwerk endgültig verschlossen bleibt. Zwar kann es zutreffen, dass ein dem Antrag unmittelbar vorausgegangenes Nichtbestehen der Meisterprüfung sowohl gegen eine meistergleiche Befähigung als auch gegen eine Ausnahmesituation spricht. Dies ist aber nicht zwingend. Ist eine längere Zeit vergangen, dann dürfen frühere vergebliche Bemühungen, die Meisterprüfung abzulegen, erst recht nicht zu Nachteilen gegenüber demjenigen führen, der keine Anläufe zu einer Meisterprüfung unternommen hat. Dies muss auch gelten, wenn der Antragsteller keine Wiederholungsmöglichkeit mehr hat. Auch in einem solchen Fall sind noch Ausnahmesituationen denkbar. So ist es nach viermaligem Nichtbestehen der Meisterprüfung beispielsweise immer noch möglich, die Meisterprüfung in einem verwandten Handwerk abzulegen und über die Ausübungsberechtigung die Zulassung für das angestrebte Handwerk zu erhalten.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Satz 3)

Die Streichung der Wörter „die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt“ dient der Beseitigung einer Redundanz. Mit der Feststellung, dass die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar ist, weil die vorgelegte Prüfung in „wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung übereinstimmt“, ist zugleich die handwerkliche Befähigung nachgewiesen.

Dies erleichtert vor allem die Existenzgründung von sog. Industriemeistern, aber auch von Absolventen anderer (technisch-gewerblicher) Fortbildungsprüfungen und höherwertiger Bildungsabschlüsse. Die Zulassung dieses Personenkreises zur selbständigen Handwerksausübung erfolgt im Wege der Ausnahmebewilligung nach § 8. Eine unmittelbare Eintragung in die Handwerksrolle in etwa vergleichbar der Regelung für Ingenieure und staatlich geprüfte Techniker wäre nicht sachgerecht, weil nicht alle Fortbildungsprüfungen nach § 42 Abs. 2 oder nach § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz oder den genannten anderen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes den materiellen Prüfungsanforderungen der Meisterprüfung im Handwerk entsprechen. Deshalb ist in solchen Fällen eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines Ausnahmebewilligungsverfahrens erforderlich. Dies gilt umso mehr bei den durch Kammern, also nicht bundeseinheitlich geregelten Fortbildungsprüfungen. Diese bezieht das Gesetz deshalb nicht ein.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3)

Zu Absatz 2

Durch § 9 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist. Die Ermächtigung gilt damit auch für den „freien Dienstleistungsverkehr", also für „grenzüberschreitende" Handwerkstätigkeiten, d. h. für Tätigkeiten, die in Deutschland ausgeübt werden, ohne dass hier, im Inland, eine Niederlassung besteht.

Als grenzüberschreitende Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr gelten nicht nur jene Tätigkeiten, die mit einem täglichen Grenzüberschritt verbunden sind, sondern auch solche, die die Abwicklung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum umfassen.

Nach geltender Handwerksordnung ist eine Eintragung in die Handwerksrolle für die Niederlassung wie auch für die grenzüberschreitende Tätigkeit erforderlich.

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-58/98 („Corsten") (GewArch 2000, S. 476) ergibt sich jedoch, dass eine Eintragung in die Handwerksrolle mit daraus folgender Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer und Beitragspflicht bei lediglich „grenzüberschreitender" Ausübung des Handwerks dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Eine „freiwillige" Eintragung wird nicht geregelt, denn diese hätte zur Folge, dass zahlreiche Vorschriften der Handwerksordnung, die auf einzutragende und eingetragene Handwerker Anwendung finden, auch für die Fälle grenzüberschreitender Tätigkeit beibehalten würden. Das trifft z. B. auf § 6 mit dem nach Anlage D eintragungspflichtigen umfangreichen Datensatz, die §§ 10, 11, 12, 13, 14, 17 sowie Bußgeldvorschriften zu. Soweit diese Regelungen zu zusätzlichen Erschwernissen für das Erbringen der Dienstleistung führen, wären sie aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes unzulässig, wenn festgestellt worden ist, dass der Unternehmer die Voraussetzungen für die Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt. Diese Feststellung ist abgeschlossen, wenn die vom Dienstleistenden vorgelegte, mit Bindungswirkung für die Behörde ausgestattete Bescheinigung über Art und Dauer seiner Tätigkeit ergibt, dass er die EU-rechtlich harmonisierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und seine Tätigkeit im Ausland die Fertigkeiten und Kenntnisse abdeckt, die für die in Deutschland beabsichtigte Tätigkeit erforderlich sind. Hinzu kommt, dass der zugelassene EWR-Handwerker bundesweit tätig werden darf. Eine Registrierung bei der betreffenden Handwerkskammer wäre deshalb nicht sachgerecht, zumal der Handwerker nicht zum Bezirk dieser (oder einer anderen) Handwerkskammer gehört. Es wäre darüber hinaus ein bürokratischer Aufwand, der gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen dürfte, wenn z. B. in Fällen, in denen der Dienstleistende ab und zu jeweils nur für kurze Zeit in Deutschland tätig werden will, für jede einzelne Tätigkeit einer Eintragung in die Handwerksrolle bedarf, die nach Beendigung des Aufenthalts wiederum gelöscht werden müsste. Eine Handwerksrolle als amtliches Register mit Zwangseintragung für Pflichtmitglieder und Nichtmitglieder wäre als problematisch anzusehen. Ein System, das Eintragungen in die Handwerksrolle mit und ohne Pflichtmitgliedschaft vorschreibt, bei dem also aus der Eintragung gerade nicht die Pflichtmitgliedschaft folgt, dürfte den Großen Befähigungsnachweis insgesamt gefährden.

Eine vorläufige Anpassung an das Gemeinschaftsrecht und Umsetzung des Urteils des EuGH ist bereits dadurch erfolgt, dass die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung aufgehoben wurde, soweit sie eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für die grenzüberschreitende Tätigkeit verlangt und geregelt hat. Die verfahrensmäßigen Vollzugsvorschriften für die Anwendung der Handwerksordnung entgegen der Entscheidung des EuGH sind damit entfallen.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit, für lediglich grenzüberschreitende Tätigkeiten das Verfahren in § 9 neu zu regeln. Die Ergänzung um den neuen Absatz 2 regelt das Verfahren für die Zulassung zur Handwerksausübung in Deutschland bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. In § 9 Abs. 2 wird geregelt, dass die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkennt, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit notwendige Befähigung nachgewiesen hat. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Herkunftslandes. An diese sind die deutschen Behörden gebunden.

Die Zuständigkeit für die Zulassung zur Handwerksausübung verbleibt bei der höheren Verwaltungsbehörde, der die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung übertragen wird. Die Zulassung zur selbständigen

Handwerksausübung ist ein staatlicher Hoheitsakt, mit dem das bestehende repressive Berufsverbot im konkreten Fall zurückgenommen wird, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Berufsverbots vorliegen. Dies ist eine originäre Staatsaufgabe.

Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen entschieden werden. Wegen des eingeschränkten Umfangs der Prüfung durch die staatliche Behörde wird dieser Zeitraum grundsätzlich ausreichend sein. Besonderen Fallgestaltungen wird durch die Ausgestaltung der Frist für die Erteilung der Bescheinigung als „Soll“-Vorschrift Rechnung getragen. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Eine obligatorische Anhörung der Handwerkskammer ist nicht erforderlich, da der grenzüberschreitend tätige Dienstleistende nicht in die Handwerksrolle eingetragen und nicht Pflichtmitglied der Handwerkskammer wird.

Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind von der Erteilung der Bescheinigung zu unterrichten.

Die Einfügung von „nur“ nach den Wörtern „als stehendes Gewerbe“ beruht darauf, dass verwaltungsrechtliche Vorschriften grundsätzlich nur dann Gegenstand einer Bußgeldbewehrung seien können, wenn sie als konkrete Handlungsgebote oder -verbote bestimme Tätigkeiten vorschreiben oder untersagen. Die Ergänzung ist erforderlich, um den Verbotscharakter des § 9 Abs. 2 Satz 1, der Voraussetzung der Bußgeldbewehrung ist, auch sprachlich eindeutig herzustellen (vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1).

Zu Absatz 3

Es werden in Anpassung an § 9 Abs. 2 Klarstellungen getroffen.

Zu Nummer 13 (§ 10 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des Inhaberprinzips.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Regelungen der Nummern 73, 74.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Mit den Änderungen des § 16 wird geregelt, dass eine Betriebsschließung nur dann zulässig ist, wenn sich Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer einig sind, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für den Fall, dass sich diese hierüber nicht verständigen, wird die Entscheidung durch eine Schlichtungskommission getroffen.

Zu den Buchstaben a und b (Absätze 1, 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 bis 8)

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Absatzes 3 regeln, dass die Industrie- und Handelskammer vor der Untersagung eines Betriebs angehört werden muss. Nach geltendem Recht ist die Industrie- und Handelskammer nur im Falle eines Rechtstreites über eine Betriebsschließung zu beteiligen. Dies ist nicht ausreichend. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass in Fällen des § 16 die IHKs nur sehr unregelmäßig beigeladen werden. Zudem ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung regelmäßig auch zu spät, um Abgrenzungsfragen für den betroffenen Betrieb möglichst unbürokratisch und ohne größere Kosten zu klären.

Da es sich immer um eine Rechtsbehauptung handelt, ob ein Betrieb entgegen der Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübt wird, muss von Anfang an die IHK mitwirken. Es ist im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes für ein etwa betroffenes IHK-Mitglied nicht sachgerecht, der Handwerkskammer die Einleitung des Verfahrens ohne Beteiligung der IHK zu überlassen, solange nicht geklärt ist, ob der Betrieb gegen die Handwerksordnung verstößt, und der IHK eine Beteiligung erst dann zu ermöglichen, wenn die Behörde die Betriebsschließung abgelehnt und die Handwerkskammer dagegen den Verwaltungsrechtsweg bestritten hat. Effektiver Rechtsschutz verlangt frühzeitige gleichberechtigte Beteiligung beider Kammern.

Nach den Erfahrungen der Praxis wird vielfach eine Betriebsschließung auf Antrag der Handwerkskammer verfügt, obwohl bei der gebotenen großzügigen Auslegung der Ausnahmetatbestände der Handwerksordnung keine unerlaubte Handwerksausübung vorliegt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine einfache oder sonst dem Erfordernis der Meisterprüfung nicht unterliegende Tätigkeit ausgeübt wird. In solchen Fällen handelt es sich um ein Unternehmen, das Mitglied der Industrie- und Handelskammer ist. Die Betriebsschließung greift in solchen Fällen unmittelbar in den Mitgliederbestand der Industrie- und Handelskammer ein. Es ist daher geboten, die Behörden zu verpflichten, die Industrie- und Handelskammer vor der Schließung anzuhören. Damit wird vorgebeugt, dass nicht unberechtigt Betriebe geschlossen und Arbeitsplätze vernichtet werden.

Voraussetzung einer Betriebsuntersagung ist, dass Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer in einer gemeinsamen Erklärung mitgeteilt haben, dass sie die Voraussetzungen für die Untersagung als gegeben ansehen. Dies ist erforderlich, weil es sich oftmals um schwierige Abgrenzungsfragen handelt, über die sich die Kammern verständigen sollten. So bestehen seit Jahren Abgrenzungsprobleme, die bisher nicht abschließend gelöst werden konnten. Das betrifft zum Beispiel die Montage industriell vorgefertigter Blockhäuser, Gips-, Spritz- und Putzarbeiten, selbständige Wartungsarbeiten an medizinischen Dialysegeräten, Küchenmontagen sowie den Fassadenbau/Wärmedämm-Verbundsysteme.

Die Behandlung der Fragen in den für den Vollzug der Handwerksordnung und des IHK-Gesetzes zuständigen Bund-Länder-Ausschüssen hat ergeben, dass Schwierigkeiten bei der Ermittlung der relevanten Sachverhalte bestehen und Rechtsbehauptungen betroffener Verbände vorgelegt werden. Eine Auslegung der Handwerksordnung nach Maß-

gabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung konnte hierbei nicht erreicht werden. Dies soll künftig eine Schlichtungskommission leisten.

Zu Absatz 4

Die Schlichtungskommission wird befasst, wenn keine Einigung zwischen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Untersagung erreicht wird. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Deutsche Handwerkskammertag als Trägerorganisationen werden verpflichtet, eine gemeinsame Schlichtungskommission zur Behandlung von Streitigkeiten über die Eintragung eines Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle zu bilden.

Dies ist sachgerecht und erforderlich. Es ist nicht vertretbar, wenn Betroffene teilweise jahrelange Rechtsunsicherheit hinnehmen müssen, Bußgeldverfahren eingeleitet, Betriebe möglicherweise ungerechtfertigt geschlossen werden, Arbeitsplätze verloren gehen, Existenzgründungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen erschwert werden. Das Schlichtungsverfahren beschleunigt die Schaffung von Rechtssicherheit. Die Regelung nimmt die Kammern in Verantwortung, im Interesse ihrer Mitglieder tätig zu werden. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zieht sich oftmals über mehrere Jahre hin. Der Betroffene kann erst recht nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, im Bußgeldverfahren klären zu lassen, ob die ausgeübte berufliche Tätigkeit ohne Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen werden darf (vgl. BVerfG Az. 1 BvR 2129/02).

Der Rechtsschutz für den betroffenen Gewerbetreibenden wird durch die Einführung des Schlichtungsverfahrens nicht verkürzt, da ihm nach § 12 die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs unbenommen bleibt.

Die Industrie- und Handelskammer hat bereits nach geltendem Recht kein Klagerecht gegen die Entscheidung der Behörde. Bis zur Novelle von 1965 galt, dass die Handwerkskammern keine rechtlichen Möglichkeiten hatten, eine verbindliche gerichtliche Klärung herbeizuführen, wenn die Gewerbebehörde von Maßnahmen gegen den Gewerbetreibenden absah, weil sie in der Beurteilung der Betriebsform eine andere Auffassung als die Handwerkskammer vertrat. Erst die Änderung des § 16 Abs. 3 HwO hat den Handwerkskammern die erforderliche Klagebefugnis (konstitutiv) verschafft. Entfällt diese, wie vorliegend, gilt grundsätzlich wieder die Rechtslage wie vor 1965.

Eine Klagebefugnis der Handwerkskammern entsteht auch nicht durch das in der Novelle vorgesehene Anhörungsrecht. Anhörungsrechte in einem Verwaltungsverfahren können unterschiedlicher Natur sein. Sie können eine partielle Beteiligtenstellung begründen, die auch eine unbeschränkte Klagebefugnis gegen die Sachentscheidung verschafft oder zumindest eine Klagebefugnis, die auf die Geltendmachung der Verletzung des Verfahrensrechts beschränkt ist. In Fällen, in denen es sich bei einem Anhörungsrecht jedoch nur um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, begründet das Anhörungsrecht kein Klagerecht (so etwa bei § 22 Abs. 2 Satz 1 HwO). Das in der Neufassung begründete Anhörungsrecht beider Kammern stellt eine solche Ordnungsvorschrift dar, da es nach der Neufassung keinen Anspruch der Handwerkskammer auf Untersagung gibt, der durch eine Anhörung gewahrt werden kann. Die Anhörung dient der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage der zuständigen Behörde.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 regeln die Zusammensetzung der Schlichtungskommission und ermächtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, eine Rechtsverordnung über das Schlichtungsverfahren zu erlassen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht der zuständigen Behörde, unmittelbar die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbeizuführen, wenn sie die Entscheidung der Schlichtungskommission für rechtswidrig hält oder die Entscheidung nicht fristgerecht erfolgt. Damit wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung bei der staatlichen Behörde verbleibt. Die Fristen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 8

Das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“ des Absatzes 8 ist nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen. „Gefahr im Verzug“ ist deshalb nicht bereits deswegen anzunehmen, weil ein gefahrgeneigtes Handwerk möglicherweise unberechtigt ausgeübt wird. Es kommt auf die konkrete Tätigkeit an, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Nach den Erfahrungen der Praxis ist es erforderlich, die Auskunftspflicht gegenüber der Handwerkskammer auf das erforderliche Maß zu beschränken und insbesondere mit einem Verwertungsverbot für „Zufallserkenntnisse“ zu verbinden. Es soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass die Betretung eines Betriebes im Ergebnis auch der Verfolgung von Schwarzarbeit gemäß § 117 oder der §§ 1, 2 oder 4 SchwArbG dient. Eine solche Verfolgung ist den unabhängigen staatlichen Behörden (Ordnungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft) vorbehalten und darf im Übrigen nur nach Maßgabe der strengen Vorschriften der StPO und des OWiG erfolgen. Das Betretungsrecht der Kammern darf nicht einer Durchsuchung gleichkommen, an die der Gesetzgeber aus gutem Grunde hohe Anforderungen gestellt hat, und für die insbesondere eine gerichtliche Kontrolle vorgeschrieben ist. Dem BVerfG liegt im Zusammenhang mit der Handhabung des § 17 durch die Handwerkskammern eine Reihe von Verfassungsbeschwerden vor.

Zu Buchstabe b

Die Regelung über die Zeiten des Betretungsrechts in Absatz 2 wird präzisiert durch die Bezugnahme auf die generelle Norm des § 29 Abs. 2 GewO.

Zu Nummer 17 (Überschrift des Dritten Abschnitts)

Durch die Neufassung der Anlagen A und B (siehe Nummern 73, 74) werden Handwerke aus Anlage A in Anlage B überführt. Anlage A umfasst die durch das grundsätzliche Erfordernis der Meisterprüfung zulassungsbeschränkten Handwerke. Die Anlage B umfasst die zulassungsfreien Gewerbe. Anlage B wird unterteilt in zwei Abschnitte. Abschnitt 1 enthält die aus Anlage A überführten nunmehr zulassungsfreien Handwerksgewerbe. Abschnitt 2 enthält die bisherigen handwerksähnlichen Gewerbe. Darüber hinaus führt die Zuordnung der zulassungsfreien Gewerbe der Anlage B zwar zu zwei namentlich unterschiedlich bezeichneten Kategorien, aber zu keinen rechtlich unterschiedlichen Folgen für die Gewerbe der Abschnitte 1 und 2. Eine rechtlich unterschiedliche Behandlung wäre nach Maßgabe des Artikels 3 Grundgesetz nicht zulässig. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird an die in § 18 getroffenen Definitionen angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Anpassung an die Neustrukturierung der Anlagen A und B (siehe zu Nummer 17).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift regelt die Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen. Auch hier bedeutet, wie in § 1 Abs. 2, „handwerksmäßig“ nur die Betriebsform „handwerksmäßig“ im Gegensatz zur industriellen Betriebsform, die zur Mitgliedschaft bei den IHKs führt. Es bleibt dabei, dass Tätigkeiten, die bisher nicht zum Vorbehaltsbereich von Gewerben der Anlage A gehörten, auch dann nicht zu einer Mitgliedschaft der Handwerkskammer führen, wenn das betreffende Gewerbe aus der Anlage A in die Anlage B überführt wird.

Als Folge der im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden deshalb beispielsweise nur die Betriebe etwa eines in die Anlage B Abschnitt 1 überführten Gewerbes Gebäudereiniger Mitglied der Handwerkskammer, nicht aber Unternehmen, die einfache Gebäudereinigungen durchführen und deshalb Mitglied der IHK bleiben. Ebensowenig werden beispielsweise die strukturierte Verkabelung, der Zusammenbau von Rechnern aus Modulen und anspruchsvolle Tätigkeiten wie etwa die Entwicklung von Software Tätigkeiten, die zur Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer führen, weil das bisherige Handwerk des Informationstechnikers in die Anlage B Abschnitt 1 überführt wird. Der Entwurf trägt auch insoweit dem Anliegen Rechnung, auf die Mitglieder und Mitgliedschaftsbereiche der Kammerorganisationen keinen Einfluss zu nehmen.

Es bleibt auch dabei, dass dann, wenn Gewerbe der Anlage B als Nebenbetrieb zu einem IHK-zugehörigen Unternehmen betrieben werden (nach dem Entwurf zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerksähnliche Gewerbe), das betreffende Unternehmen nicht in das Mitgliederverzeichnis der Handwerkskammer nach § 19 aufzunehmen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu den Nummern 19 (§ 19) **und 20** (§ 20)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 18 (§ 18).

Zu Nummer 21 (§ 21)

Die Vorschrift regelt die persönlichen und fachlichen Anforderungen, die der Ausbildende (Arbeitgeber) bzw. der unmittelbar die Ausbildung Vermittelnde (Ausbilder) zu erfüllen hat. Im Handwerk sind Ausbildender und Ausbilder in der Regel personenidentisch.

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Angesichts der vorgenommenen rechtlichen und sachlichen Veränderungen sowohl bei den Gewerben der Anlage A als auch bei denen der Anlage B ist es zweckmäßig, eine Anpassung von Definitionen und Begriffen der Handwerksordnung an die des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen, um für alle Wirtschaftsbereiche weitgehend gleiche Grundsätze herzustellen.

Daher wird in Absatz 3 die fachliche Eignung einerseits in berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und andererseits in berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse differenziert. Dies geschieht in Form einer Negativabgrenzung, d. h. die fachliche Eignung ist bei solchen Personen nicht gegeben, die die genannten beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus die Vermutung, dass die Ausbildungsbefähigung als gegeben angenommen werden kann, solange nicht deutliche Hinweise dagegensprechen.

Die Anforderungen an die persönliche Eignung (Absätze 1 und 2) sind schon bisher identisch mit den Anforderungen nach § 20 Abs. 1 und 2 BBiG.

Zu Buchstabe b (Absätze 5 bis 7)

Zu Absatz 5

In Gewerben der Anlage A ist der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse Zugangsvoraussetzung zur Selbstständigkeit, da diese Kenntnisse als Teil IV der Meisterprüfung bestehensrelevant sind (§ 45 Abs. 3). In der übrigen Wirtschaft ist an die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nur die Ausbildungsberechtigung geknüpft. Zugangsbeschränkungen gibt es dort nicht.

Die besondere Regelung für Meister in Gewerben der Anlage A rechtfertigt sich aus dem Kriterium der Gefahrgeneigtheit für die Eingruppierung von Gewerben in die Anlage A. Wegen dieses besonderen Merkmals der Gewerbe ist es konsequent zu fordern, dass der Ausbilder besonderen Anforderungen an die pädagogisch wirkungsvolle Vermittlung wichtiger Ausbildungsinhalte genügt.

Entsprechendes gilt für die übrigen in § 7 Abs. 2, 3, 7 und 9 genannten Ausübungsberechtigten in Gewerben der Anlage A. Auch bei ihnen ist zu verlangen, dass sie ihre berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen müssen, wenn sie ausbilden wollen. Hierzu zählen z. B. Hochschul- und Fachschulabsolventen (wie staatlich geprüfte Techniker oder Ingenieure) sowie Gesellen mit zehnjähriger Berufstätigkeit.

Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erbracht. Hierfür kommt insbesondere das Bestehen des Teils IV der Meisterprüfung (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) in Betracht, aber auch die inhaltlich praktisch identische Prüfung gemäß der Ausbildereignungsverordnung (AEVO). Dies gilt unabhängig von einer Aussetzung der AEVO für das übrige Gewerbe.

Zu Absatz 6

Anders als die Gewerbe der Anlage A unterliegen Gewerbe der Anlage B keinen Zugangsbeschränkungen. Gewerbe der Anlage B sind so zu behandeln wie alle anderen Gewerbe außerhalb des Bereichs der Anlage A (vgl. hierzu Artikel 8). Für die Regelung der Ausbildungsbefugnis in Gewerben der Anlage A wird entsprechend der Unterscheidung zwischen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen und erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen (Absatz 3) in Anlehnung an die Systematik des gemäß Artikel 8 geänderten § 76 BBiG Folgendes geregelt:

Die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse können durch die Meisterprüfung in dem betreffenden Gewerbe oder gemäß den Anforderungen nach § 76 BBiG nachgewiesen werden. Der Verweis auf § 76 BBiG ist deklaratorisch und dient der besseren Lesbarkeit.

Hinsichtlich der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird – ebenfalls deklaratorisch und zum Zweck der besseren Lesbarkeit – auf die §§ 20, 21 BBiG Bezug genommen. Darüber hinaus kann der Nachweis dieser Kenntnisse durch Bestehen des Teils IV der Meisterprüfung in einem beliebigen Gewerbe der Anlage A oder B oder durch eine gleichwertige andere Prüfung erbracht werden. Da Teil IV nicht gewerbespezifisch ist, bedarf es keiner Anknüpfung an das Gewerbe der Anlage B, in dem ausgebildet werden soll.

Zu Absatz 7

Der bisherige § 22 Abs. 3 wird als Abs. 7 in den § 21 übernommen.

Zu Nummer 22 (§ 22)

§ 22 wird aufgehoben. Die Inhalte dieser Vorschrift (Absätze 1 bis 3) werden überwiegend in den § 21 übernommen. Absatz 4 entfällt, da infolge der Änderung von § 4 Abs. 1 (siehe Nummer 6) das Erfordernis einer Ausnahmeregelung für die Zeit nach dem Tode des Betriebsinhabers in einem zulassungspflichtigen Handwerksgewerbe nicht mehr besteht.

Zu den Nummern 23 bis 25

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 22 (Anpassung an die neue Nummerierung).

Zu Nummer 26 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Außerdem wird die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Erlass von Ausbildungsordnungen auf der Grundlage der HwO auf Gewerbe der Anlage B erweitert. Bisher bildete bei diesen Gewerben § 25 BBiG die Rechtsgrundlage für den Erlass von Ausbildungsordnungen (§ 73 BBiG). Die Änderung trägt der Neugestaltung der Anlage B Rechnung, durch die eine Reihe von Gewerben der Anlage A in die Anlage B übernommen wird. Durch die Änderung wird Kontinuität für diese Gewerbe gewahrt, deren Ausbildungsordnungen bisher auf der Grundlage der HwO erlassen worden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung an die in § 51a neu geschaffene Möglichkeit einer freiwilligen Meisterprüfung.

Dem Verordnungsgeber bleibt es unbenommen, Ausbildungsordnungen sowohl auf § 25 HwO als auch auf § 25 BBiG gleichermaßen zu stützen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Grundsätzlich sind Ausbildungsberuf und der entsprechende Ausübungsberuf eines Handwerks inhaltlich identisch. Dies spiegelt sich begrifflich in der Übereinstimmung der Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit der Gewerbebezeichnung wider.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ist der Verordnungsgeber ermächtigt, die Berufsausbildung an die Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse anzupassen. Dieser Befugnis liegt die Erwägung zugrunde, dass die Ausbildung anders als die Meisterprüfung der selbständigen Ausübung eines Gewerbes langfristig vorgelagert ist und die Einschätzung der Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse im Handwerk einer vorausschauenden Nachwuchsförderung entspricht. Dabei obliegt dem Verordnungsgeber die willkürfreie Einschätzung, inwieweit die zukünftige Einbeziehung oder Neugewichtung von Tätigkeiten des Kern- bzw. Randbereichs oder von einzelnen Arbeitstechniken für die Auszubildenden das Erlernen neuer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich machen.

Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Gewerbebegriffe kann es in diesem Fall dazu kommen, dass die Ausbildung aufgrund eines Berufsbildes erfolgt, das sich vom Gewerbebegriff unterscheidet, weil der Verordnungsgeber in einer willkürfreien Einschätzung die zukünftige Änderung des Ausbildungsberufsbildes in der Ausbildungsordnung antizipiert hat. Diesem Umstand soll die Einfügung der Sätze 2 und 3 des § 25 Abs. 2 Rechnung tragen, indem der Verordnungsgeber ermächtigt wird, von dem Wortlaut der betreffenden Gewerbebezeichnung der Anlagen A und B in Grenzen abzuweichen. Eine solche Abweichung kann sich gegebenenfalls in einer vom Gewerbe abweichenden Bezeichnung niederschlagen. Die Ausbildungsbezeichnung muss jedoch von der Gewerbebezeichnung in vollem Umfang abgedeckt sein.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Anpassung an Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 27 (§ 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zur Vereinheitlichung der Berufsbildungsvorschriften wird § 28 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz als neuer Absatz 2 in § 27 übernommen.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um eine Folgeänderung sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§ 29)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 30 (§ 31)

Für die Gewerbe der Anlage B wird der Begriff „Abschlussprüfung“ (§ 34 BBiG) durch „Gesellenprüfung“ ersetzt in Anpassung an die erweiterte Ermächtigung in § 25 Abs. 1 Satz 1 (siehe Nummer 26 Buchstabe a). Dies dient einer Vereinheitlichung der Begriffe für die Abschlüsse der Gewerbe in Anlage A und Anlage B.

Zu Nummer 31 (§ 34)

Die Neufassung ist wegen der Einführung der Möglichkeit erforderlich, in Gewerben der Anlage B einen freiwilligen Meisterbrief zu erwerben (siehe Nummer 45 zu § 51a). Von redaktionellen Änderungen abgesehen, wird für den Bereich der Gewerbe der Anlage A das Regelwerk des bisherigen § 34 übernommen.

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften für Gewerbe der Anlage A und der Anlage B werden redaktionell angepasst.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der erweiterten Ermächtigung in § 25 Abs. 1 Satz 1 (siehe Nummer 26).

Zu Nummer 33 (§ 41a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34 (§ 42)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, dass Fortbildungsprüfungen mit einer konkreten Bezeichnung abgeschlossen werden. Damit wird gewährleistet, dass Gewerbe der Anlage A außerhalb der Vorbehaltsbereiche, wie auch andere Gewerbe, jegliche Qualifikation erwerben können. Dies stärkt ihre Position im Wettbewerb.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 (§ 42a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 36 (§§ 42b bis 42e, Siebenter Abschnitt)

Es handelt sich um die Übernahme der Gesetzesänderung (Artikel 33 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046). Dabei wird klargestellt, dass die §§ 42b bis § 42e entsprechend gelten.

Zu Nummer 37 (§ 43)

Der Begriff „selbständiger Handwerker“ wird zur Klarstellung durch den Begriff „Arbeitgeber“ ersetzt.

Zu Nummer 38 (Überschrift des Dritten Teils)

Die Einführung der Möglichkeit, eine freiwillige Meisterprüfung in Gewerben der Anlage B abzulegen (Nummer 45 zu § 51a), macht die Klarstellung erforderlich, dass sich der Erste Abschnitt des Dritten Teils auf Regelungen für Gewerbe der Anlage A bezieht.

Zu Nummer 39 (§ 45)

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung wird präzisiert, dass zum Zweck der Meisterprüfung ein Meisterprüfungsberufsbild geregelt wird, das nur auf Fertigkeiten und Kenntnisse, nicht aber auf Tätigkeiten abstellt. Tätigkeiten gehören wesensmäßig nicht zur Prüfung, sondern sind Merkmal der Berufsausübung (§ 1 Abs. 2). Ferner wird verdeutlicht, dass die Prüfung sich nicht auf die gesamten Fertigkeiten und Kenntnisse eines Gewerbes der Anlage A beziehen soll, sondern nur auf einen für die Prüfung geeigneten Ausschnitt.

Die Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Meisterprüfungsberufsbildern und zur Festlegung der Prüfungsanforderungen. Das Meisterprüfungsberufsbild umfasst den potentiellen Prüfungsstoff, der für die Bildung der Prüfungsaufgaben zur Verfügung steht. Aus prüfungsdidaktischen Gründen wird das Meisterprüfungsbild weiter gefasst als die konkreten Prüfungsanforderungen. Das Meisterprüfungsberufsbild enthält wesentliche Elemente des jeweiligen Gewerbes und anderer Gewerbe der Anlagen A und B, einfache, aber auch anspruchsvolle Qualifikationen, die nicht zum Kernbereich dieses Handwerks gehören. Meisterprüfungsberufsbilder können daher auch Überschneidungen mit anderen Gewerben der Anlagen A und B sowie freigewerbliche Tätigkeiten enthalten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt § 45 keine Ermächtigung zur Festlegung von Vorbehaltsbereichen, kann aber „ergänzend“ zur Auslegung mit herangezogen werden. Dies wurde durch die Novelle von 1998 klargestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt das Ziel der Meisterprüfung. Ziel der Meisterprüfung ist die Feststellung der berufsspezifischen Befähigung auf meisterlichem Niveau, der Fähigkeit zur selbstständigen Betriebsführung und der Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausbildung.

Zu Absatz 3

Zur weiteren Verdeutlichung des Charakters des Meisterprüfungsberufsbildes als Bestandteil des vom Verordnungsgeber vorzugebenden Rahmens für die Prüfungsaufgaben regelt Absatz 3, dass in der Meisterprüfung der Nachweis zu erbringen ist, dass der Prüfling „wesentliche“, d. h. ausdrücklich nicht „die“ wesentlichen Tätigkeiten seines Gewerbes meisterhaft verrichten kann, da eine Prüfung die Befähigung nur exemplarisch dokumentieren kann und soll.

Damit wird zugleich der bisherige § 46 Abs. 2 Satz 1 an § 1 Abs. 2 angepasst. § 46 Abs. 2 Satz 1 schreibt in seiner geltenden Fassung vor, dass in der Meisterprüfung nachzuweisen ist, ob der Prüfling die in seinem Handwerk „gebräuchlichen“ Arbeiten meisterhaft verrichten kann. Da nach § 1 Abs. 2 die Meisterprüfung bereits für die Ausübung „wesentlicher“ Tätigkeiten eines Handwerks erforderlich ist, kommt es darauf an, ob er die Ausübung „wesentlicher“ Tätigkeiten beherrscht, und nicht darauf, ob Tätigkeiten „gebräuchlich“ sind. Sollte zum Beispiel inzwischen „gebräuchlich“ sein, dass einzelne Gewerbe der Anlage A die (freigewerbliche) „Energieberatung“ oder undifferenziert die „Energie- und Gebäudetechnik“ anstatt z. B. „Installation und Reparatur elektrotechnischer Anlagen und Geräte“ anbieten, so darf sich die handwerkliche Meisterprüfung gleichwohl nicht auf diese dem betreffenden Gewerbe nicht vorbehaltenen Tätigkeiten erstrecken. Qualifikationen außerhalb „wesentlicher“ Tätigkeiten können über Fortbildungsprüfungen z. B. nach § 42 Abs. 1 Satz 3 erworben werden (siehe zu Nummer 34 Buchstabe b). Dies erweitert und stärkt die Position der Unternehmen im Wettbewerb, ohne dass aufgrund einer unzulässig weit erstreckten Meisterprüfung ungerechtfertigt Vorteile gegenüber nichthandwerklichen Unternehmen entstehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht eine Schwerpunktbildung nur noch für Teil I. Dies ist sachgerecht, weil Teil I der essentielle Bereich der Meisterprüfung ist und weil dadurch die Formulierung von Prüfungsvorschriften ohne zu weitgehende Aufsplitterung der Anforderungen ermöglicht wird. Bei einer Schwerpunktbildung soll das Hauptgewicht der Prüfung im Teil I in den schwerpunktspezifischen Bereichen liegen. Die Aufgabenbearbeitung im schwerpunktübergreifenden Bereich soll der Vervollständigung des Qualifikationsnachweises für das jeweilige Handwerk dienen.

Zu Nummer 40 (§ 46)

In der Vorschrift werden die gesetzlichen (Absatz 1) und die antragsgebundenen (Absätze 2 bis 4) Befreiungen zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von Teil I oder II vor. Dies erleichtert den Zugang zur Selbstständigkeit in einem Gewerbe der Anlage A, indem weitere Bildungswege zur Erlangung eines Meistertitels, z. B. über geregelte Fortbildungsabschlüsse, eröffnet werden.

Je nach der inhaltlichen Ausgestaltung der jeweiligen Meisterprüfungsvorschriften für Gewerbe der Anlage B besteht die Befreiungsmöglichkeit bei Prüfungen für einen der Teile I oder II der Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A, wenn das Kriterium der Gefahrgeneigtheit dadurch nicht berührt wird.

„Andere vergleichbare Prüfungen“ sind z. B. die Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung oder Abschlüsse in einem betriebswirtschaftlichen Studium. Hierzu zählen z. B. nicht Abschlüsse einer Technikerschule, für deren Inhaber durch § 7 Abs. 2 künftig die unmittelbare Eintragungsmöglichkeit eröffnet wird (siehe Nummer 9). Sollte jedoch auf freiwilliger Basis die Meisterprüfung ungeachtet dieser Eintragungsmöglichkeit abgelegt werden, so ist die Befreiungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 gegeben. Befreiungsmöglichkeiten werden auch Meistern in einem Gewerbe der Anlage B, die die Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A ablegen wollen, eingeräumt.

Die Befreiung von den Teilen III und IV wird ausdrücklich geregelt, weil die Prüfungen in diesen Teilen für alle Gewerbe der Anlage A und Anlage B nach gleichen Vorschriften abgehalten werden (Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 18. August 2000; BGBl. I S. 1078).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt den Text des bisherigen § 46 Abs. 3 Satz 4 und 5. Dort ist die Befreiung von Teilen der Meisterprüfung auf Antrag geregelt. Die Verordnungsermächtigung nach dem bisherigen Satz 6 wird aufgehoben, weil die entsprechenden Befreiungsmöglichkeiten im Wege der Einzelfallprüfung durch den Meisterprüfungsausschuss ausgesprochen werden können und keiner bürokratisch aufwändigen staatlichen Detailregelung bedürfen. Für den Einzelnen ist die Berücksichtigung der genannten Prüfungen im Zusammenhang mit der Ausübungsberechtigung von größerer Bedeutung. Deshalb wird in § 7 Abs. 2 Satz 4 eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt den bisherigen Text des § 46 Abs. 3 Satz 3. Ergänzend wird die Ablegung vergleichbarer anderer Prüfungen als Befreiungstatbestand aufgenommen. Die Einführung der Begriffe „Prüfungsbereiche“ und „Handlungsfelder“ greift die gängige Verordnungspraxis auf. Die Einbeziehung der Anlage B ist wegen der neuen Möglichkeit einer freiwilligen Meisterprüfung in den Gewerben der Anlage B (siehe Nummer 45 zu § 51a) erforderlich.

Zu Absatz 4

Wegen der zunehmenden Internationalisierung der Berufsbildung ist es angebracht, ausländische Bildungsabschlüsse als Befreiungsgrund bei der Meisterprüfung anzuerkennen.

Zu Nummer 41 (§ 48)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 42 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Das Erfordernis einer mehrjährigen Berufstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung entfällt künftig, wenn der Prüfling eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat, deren Fachgebiet mit dem der angestrebten Meisterprüfung im Wesentlichen übereinstimmt. Personen, die eine freiwillige Meisterprüfung in Gewerben der Anlage B bestanden haben, werden ebenfalls zur Meisterprüfung in Gewerben der Anlage A zugelassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Gesellen- oder Abschlussprüfung keinen fachlichen Bezug zu dem Handwerk aufweist, für das die Zulassung zur Meisterprüfung angestrebt wird. In diesen Fällen muss der notwendige fachliche Bezug durch eine mehr-, höchstens dreijährige Berufstätigkeit hergestellt werden. Dies gilt zum Beispiel, wenn mit einem Abschluss als Verkäufer/Verkäuferin die Zulassung zum Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk angestrebt wird.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung.

Im Übrigen wird die Vorschrift unverändert beibehalten, weil die Befugnis zugunsten der Handwerkskammer es ermöglicht, über Einzelfälle flexibel zu entscheiden. Dies ist wegen der neu geschaffenen freiwilligen Meisterprüfung für Gewerbe der Anlage B von Bedeutung: Beispielsweise kann auf diesem Weg auch in Gewerben der Anlage B, für die keine Meisterprüfungsverordnung und keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, eine Zulassung zur Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung erfolgen. Diese Teile sind nicht handwerksspezifisch. Sie setzen zum einen keine berufsspezifischen Vorqualifikationen voraus. Andererseits können sie aber als zweckmäßige Fortbildungsbausteine angesehen werden. Zugleich können sie auf eine etwaige spätere Meisterprüfung (etwa in einem anderen Gewerbe oder in demselben Gewerbe nach Erlass einer Meisterprüfungsverordnung) angerechnet werden.

Zu Nummer 43 (Streichung der Überschrift)

Die Streichung der Überschrift stellt klar, dass auch § 51 zum Ersten Abschnitt gehört.

Zu Nummer 44 (§ 51)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 45 (Überschrift des Zweiten Abschnitts und § 51a, § 51b)

Der Zweite Abschnitt enthält die Vorschriften für die neu eingeführte freiwillige Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B.

Zu § 51a

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der neu geschaffenen freiwilligen Meisterprüfung. Die Beschränkung der Möglichkeit, eine Meisterprüfungsverordnung zu erlassen, auf solche Gewerbe, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 HwO und/oder nach § 25 BBiG erlassen worden ist, stellt sicher, dass die Fortbildung, die zum Meister führt, mit einer angemessenen Erstausbildung verknüpft ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 45 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Die Regelung beschreibt die Ausgestaltung der freiwilligen Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B. Anders als in Gewerben der Anlage A ist der Meisterabschluss nicht Zugangsvoraussetzung zur Selbständigkeit. Vielmehr ist er als Ausweis einer gegenüber anderen Selbständigen in einem Gewerbe der Anlage B herausgehobenen Qualifikation ausgestaltet. Damit ist jedoch kein Niveauunterschied zwischen den beiden Meisterabschlüssen (Anlage A bzw. Anlage B) verbunden.

Das gegenüber anderen Selbständigen herausgehobene Niveau des Meisters ergibt sich aus der Anforderung, Tätigkeiten in dem betreffenden Gewerbe meisterhaft verrichten zu können, und höherwertige, „besondere“ fachtheoretische sowie betriebswirtschaftliche/kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachweisen zu müssen. Außerdem müssen die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse, wie bei den Meistern der Anlage A, nachgewiesen werden. Auch dies hebt den Meister in einem Gewerbe der Anlage B gegenüber anderen Selbständigen in diesem Gewerbe ab, für die diese Befähigung zunächst ohne Prüfung unterstellt wird (§§ 21, 23, 24).

Die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung wie bei Gewerben der Anlage A (§ 45 Abs. 4 Satz 1) ist hier entbehrlich, weil es sich um eine freiwillige Prüfung im Rahmen einer Fortbildung handelt. Eine Überforderung der Prüflinge durch eine zu komplexe Aufgabengestaltung im Teil I kann und soll durch eine angemessene Formulierung der Prüfungsvorschriften vermieden werden, z. B. durch die Aufteilung in gleichwertige Alternativen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift weist den Handwerkskammern die Zuständigkeit für die Prüfungen und für die Errichtung der Prüfungsausschüsse zu. Damit erfolgt eine Angleichung an die Organisation anderer bundesweit geregelter Fortbildungsprüfungen. Die Erfahrungen der Handwerkskammern werden genutzt. Die Abnahme der Meisterprüfung und die Errichtung der Prüfungsausschüsse braucht hier nicht zwingend in staat-

licher Hand zu liegen. Für Gewerbe der Anlage A werden Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden errichtet (§ 47 Abs. 1 Satz 2). Diese Regelung ist dort geboten, weil das Erfordernis der Ablegung einer Meisterprüfung als Voraussetzung für eine Existenzgründung ein schwerwiegender Eingriff in die grundgesetzlich verankerte Freiheit der Berufswahl ist.

Entsprechende Regelungen im Zusammenhang mit Gewerben der Anlage B sind ebenso entbehrlich wie ein Verweis auf § 34, denn die Gesellenprüfung als Abschluss der Erstausbildung muss, anders als bei der freiwilligen Meisterprüfung, bundesweit einheitlich geregelt werden.

Zu Absatz 5

Hierdurch wird ergänzend zu Absatz 2 letzter Satz die sachlich notwendige Verknüpfung von Aus- und Fortbildung geschaffen. Als Beispiel für einen entsprechenden anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist der Fall einer industriellen, dem angestrebten Gewerbe der Anlage B fachlich nahestehenden Ausbildung zu nennen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift nimmt auf § 46 Bezug, weil für die Befreiungstatbestände auf die Regelungen zur Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A verwiesen werden kann.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung, durch Verordnung eine Vorschrift über das Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung in Gewerben der Anlage B zu erlassen. Dies ist notwendig, um eine bundesweite Einheitlichkeit sicherzustellen.

Zu § 51b

Wie im Falle der Meister in einem Gewerbe der Anlage A darf die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ in einem Gewerbe der Anlage B auch nur derjenige führen, der die Prüfung nach § 51a Abs. 3 bestanden hat. Es besteht also Titelschutz, der im Entwurf bußgeldbewehrt wird.

Zu Nummer 46 (§ 52 Abs. 1)

Die Überführung von Gewerben der Anlage A in die Anlage B macht Regelungen über den Status der Innungen erforderlich. Nach geltendem Recht können sich nur selbständige Handwerker der Gewerbe der Anlage A zu einer Handwerksinnung zusammenschließen. Um hier den Status quo zu erhalten, soll diese Möglichkeit auch für die aus der Anlage A in die Anlage B Abschnitt 1 überführten Gewerbe erhalten bzw. eröffnet werden. Somit ergibt sich diesbezüglich keine Änderung der Organisationsstrukturen. Dies ist insbesondere wichtig, weil die Innungen in nicht unerheblicher Zahl entgeltlich Aufgaben der Handwerkskammern vor allem im Bereich der Ausbildung wahrnehmen. Für Gewerbe der bisherigen Anlage B und künftigen Anlage B Abschnitt 2, für die keine Ausbildungsordnungen erlassen worden sind, kann die Handwerkskammer nach Maßgabe der Vorschrift die Mitgliedschaft in der Innung ermöglichen.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass den Innungen im Bereich der Ausbildung wichtige Aufgaben zukommen. Ohnehin bestehen aber grundsätzliche Zweifel, ob die auf freiwilliger Mitgliedschaft der Handwerker basierenden Innungen auch bei der vorgesehenen Überführung bestimmter Gewerbe in den nicht zulassungspflichtigen Bereich noch den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Dauer beibehalten sollen. Es ist daher vorgeschlagen worden, die Innungen als privatrechtliche Vereinigungen zu organisieren. Eine solche Strukturänderung hätte aber vielfältige, derzeit nicht übersehbare Auswirkungen. Es werden deshalb in dem Entwurf hierzu keine Regelungen vorgesehen.

Zu Nummer 47 (§ 54 Abs. 6) **und Nummer 50** (§§ 79 bis 85)

Nach bisheriger Regelung in der Handwerksordnung sind Landesinnungsverbände und Bundesinnungsverbände juristische Personen des privaten Rechts, die mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig werden. Zuständige Genehmigungsbehörden für Satzungen dieser Organisationen sind die obersten Landesbehörden bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die besondere Rechtsform dieser juristischen Personen ist historisch bedingt.

Durch die Neuregelung wird der Schutz der Bezeichnung „Bundesinnungsverband“ und „Landesinnungsverband“ in der Handwerksordnung aufrechterhalten. Mit der Aufhebung der Vorschriften über die Innungsverbände entfällt das Erfordernis der Genehmigung der Satzungen der Bundesinnungsverbände und der Landesinnungsverbände und von Änderungen solcher Satzungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. durch die Landeswirtschaftsministerien. Bund und Länder haben keine Rechtsaufsicht über die Innungsverbände. Es ist deshalb nicht sachgerecht, die Verbände zu verpflichten, ihre Satzungen durch Bundes- bzw. Landeswirtschaftsministerien genehmigen zu lassen, zumal nach den Erfahrungen der Länder in der Praxis selbst die Verbände nicht immer darauf achten, ihre Satzungen und deren Änderung tatsächlich zur Genehmigung vorzulegen. Auch bestehen keine Befugnisse der Genehmigungsbehörde, dies zu überwachen. Hinzu kommt, dass die Ministerien mit vielfach umfangreicher Beratungstätigkeit bereits im Vorfeld einer konkreten Antragstellung für eine Satzungsgenehmigung tätig werden, also in Bereichen, die zum Berufsfeld der Rechtsanwälte und Notare gehören.

Auch erscheint zumindest verfassungsrechtlich problematisch, dass Handwerksinnungen nur die Rechtsform des eingetragenen Vereins wählen sollen, sich aber nicht in anderen Organisationsformen (nicht rechtsfähiger Verein, GbR, GmbH o. a.) zusammenschließen dürfen. Probleme entstehen nicht, wenn sich Handwerksinnungen z. B. zu einem nichtrechtsfähigen Verein (z. B. wie der DGB) oder einer Genossenschaft zusammenschließen würden. Gründe, warum nicht auch solche Organisationen sich als Landes- oder Bundesinnungsverband bezeichnen dürfen, sind nicht erkennbar.

Mit der Ergänzung des § 54 um einen neuen Absatz 6 wird „namensrechtlich“ gesichert, dass Zusammenschlüsse von Innungen die Bezeichnung Landesinnungsverband oder Bundesinnungsverband führen dürfen. Im Übrigen gelten

die Vorschriften für diejenige Rechtsform, die die Verbände im konkreten Fall anstreben und erlangen. Verbände, die durch Genehmigung der Satzung rechtsfähig geworden sind, behalten ihre Rechtsfähigkeit. Eine etwaige Umwandlung von Verbänden unterliegt nach dem Vereinsgesetz, das für jede Personenvereinigung unabhängig von der Rechtsform gilt, den für die betreffende Rechtsform geltenden Vorschriften.

In § 124 (siehe Nummer 72) werden Übergangsvorschriften getroffen.

Zu Nummer 48 (§ 58 Abs. 1 bis 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 52 Abs. 1 sowie der Neustrukturierung der Anlagen A und B.

Zu Nummer 49 (§ 73 Abs. 3)

Es handelt um eine Richtigstellung und Folgeänderung des Verweises.

Zu Nummer 51 (§ 90 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Anlagen A und B.

Zu Nummer 52 (§ 91)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung der Anlagen A und B.

Zu Nummer 53 (§ 93)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich bei den Änderungen des Satzes 1 um redaktionelle Anpassungen an die neue Struktur der Anlagen A und B (siehe Nummern 73, 74).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 93 Abs. 2 geltender Fassung regelt, dass durch die Satzung der Handwerkskammer die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbegruppen und auf die in der Anlage B aufgeführten Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, zu bestimmen ist. Bei der Aufteilung sind nach der Vorschrift die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen.

In den Anlagen A und B werden künftig keine Gewerbegruppen gebildet. Die Gewerbe der Anlage A sind aufgrund der Neustrukturierung gekennzeichnet durch mögliche Gefährdung von Gesundheit und Leben Dritter. Die geltende Anlage B ist zwar in Gewerbegruppen unterteilt. Die Aufteilung der Anlage B in Gewerbegruppen hat jedoch bereits nach geltendem Recht keine Auswirkung auf die Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung. Der Wegfall der Gewerbegruppen auch in der Anlage A gibt größere Spielräume für die Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung.

Dem gleichen Ziel dient der Wegfall der bisherigen Verpflichtung nach § 93 Abs. 2 Satz 2. Diese Verpflichtung wird in eine Sollvorschrift umgewandelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die bisherige Regelung des § 93 Abs. 3 sah für jedes Mitglied der Vollversammlung zwei Stellvertreter vor. In der Praxis hat sich dies bei Wahlen als zu aufwändig erwiesen. Daher soll ausreichen, dass als Ersatzmann/Ersatzfrau für jedes Mitglied künftig nur noch ein Stellvertreter gewählt werden muss. Dies erleichtert die Aufstellung von Wahllisten.

Zu den Nummern 54 bis 59 (§§ 94, 96, 97, 98, 99, 101)

Die betroffenen Bestimmungen werden an die neue Struktur der Anlagen A und B und die hieraus folgenden Bezeichnungen der Gewerbe angepasst.

Zu Nummer 60 (§ 103 Abs. 3)

§ 103 Abs. 3 wird an die Bezeichnungen angepasst, die sich aus der Neustrukturierung der Anlagen A und B ergeben. Ihrem Sinn und Zweck entsprechend wird die Vorschrift zudem auf die Vertreter der Arbeitnehmer ausgedehnt, die in einem Gewerbe der Anlage B beschäftigt sind.

Zu den Nummern 61 und 62 (§§ 104, 105)

Die Bestimmungen werden an die Bezeichnungen der neu strukturierten Anlagen A und B angepasst.

Zu Nummer 63 (§ 106 Abs. 1 Nr. 8)

§ 106 Abs. 1 Nr. 8 wird dahin geändert, dass nicht nur die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegt, sondern dass die Vollversammlung auch die Aufrechterhaltung einer solchen Gesellschaft oder der Beteiligung der Handwerkskammer an einer solchen Gesellschaft regelmäßig zu überprüfen hat. Mit der Änderung wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass die Handwerkskammer sich aus einer wirtschaftlichen Betätigung zugunsten privater Anbieter zurückziehen soll, wenn dies nach allgemeinen Grundsätzen geboten ist. Damit werden deren Betätigungsmöglichkeiten erweitert.

Zu Nummer 64 (§ 111)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 19 (§ 19).

Zu Nummer 65 (§ 113)

Zu den Buchstaben a und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Bezeichnungen der neu strukturierten Anlagen A und B.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine parallele Regelung zur Freistellung der Existenzgründer von Beiträgen zu den Industrie- und Handelskammern (siehe zu Artikel 5). Aus Gleichbehandlungsgründen ist eine entsprechende Regelung auch für die Handwerkskammern erforderlich, denn es kann für die Freistellungsregelung keinen Unterschied machen, dass z. B.

handwerkliche Bauunternehmer und industrielle Bauunternehmer verschiedenen Kammerorganisationen angehören.

Die Regelung stellt Existenzgründer für die ersten vier Jahre nach der Betriebseröffnung von der Pflicht zur Zahlung des Zusatzbeitrags sowie für das erste Jahr von der Pflicht zur Zahlung des Grundbeitrags und für das zweite und dritte Jahr von der Pflicht zur Zahlung des halben Grundbeitrags frei, wenn der Gewinn 25 000 Euro nicht übersteigt. Befreit wird vom umsatzabhängigen Zusatzbeitrag nach § 113 Abs. 2 Satz 1. Es wird nicht befreit von der von verschiedenen Handwerkskammern zur Finanzierung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erhobenen zusätzlichen Umlage, die ein „Sonderbeitrag“ im Sinne des § 113 Abs. 2 Satz 1 ist, für die in der Praxis aber ebenfalls vielfach die Bezeichnung „Zusatzbeitrag“ verwendet wird. Ziel ist, natürlichen Personen den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Nicht gefördert werden sollen Ausgründungen von Kapitalgesellschaften. Auch besteht kein Bedarf für die Beitragsfreistellung bei solchen Unternehmen, die bereits kurz nach der Gründung erhebliche Gewinne erzielen. Die Befreiung der Existenzgründer vom Beitrag ist gerechtfertigt, da ab Betriebsbeginn Reserven aufgebaut werden müssen, um überlebensfähig zu sein. Es ist jedoch kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum ein erfolgreicher Existenzgründer, der bereits in den ersten Jahren hohe Gewinne erzielt, beitragsfrei bleiben sollte, während ein seit langem tätiger Unternehmer mit möglicherweise kleineren Gewinnen zur Finanzierung der Handwerkskammer beitragen muss. Daher wird eine Gewinngrenze eingezogen. Der Wert von 25 000 Euro wurde gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass auch ein noch junger Betrieb bei einem solchen oder höheren Ertrag/Gewinn seine Existenz bereits gefestigt hat und durch einen Handwerkskammerbeitrag nicht gefährdet wird.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Äquivalenzprinzips wird den Handwerkskammern die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinngrenze durch Beschluss der Vollversammlung herabzusetzen. Die Bezugsgröße, von der ab die Vollversammlungen eine Herabsetzung der Freistellungsgrenze beschließen können, wird auf 45 % Freistellungen im Verhältnis zur Gesamtmitgliedszahl festgesetzt. Es müssen also mindestens 55 % der Gesamtmitglieder Beiträge zahlen. In seiner Entscheidung vom 26. Juni 1990, in der unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips (Artikel 3 Abs. 1 GG) die „Gefahr einer unangemessenen Verzerrung der Beitragslast zwischen den Kammerzugehörigen“ durch einen zu hohen Anteil von beitragsbefreiten Mitgliedern erstmalig problematisiert wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass die Freistellungen aufgrund der 1978 geltenden Freibeträge „noch nicht zu durchgreifenden Bedenken Anlass geben“ (GewArch 1990, S. 398 ff.; Az. 1 C 45.87). Im konkreten Fall, der sich auf eine Industrie- und Handelskammer bezog, waren 41,6 % aller Mitglieder der beklagten Kammer vom Beitrag befreit. Eine Freistellungsquote von 45 % ist daher gerade noch vertretbar. Eine höhere Freistellungsquote wäre nicht zu rechtfertigen, da dies zu unangemessen hohen Beiträgen der übrigen Mitglieder der Handwerkskammer führen würde.

Zu Nummer 66 (§ 117)

Die Neuregelung in § 9 (siehe Nummer 12), wonach bei lediglich grenzüberschreitender Tätigkeit statt einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Berechtigung zu der grenzüberschreitenden Tätigkeit zu erteilen ist, macht eine Anpassung der Bußgeldvorschriften erforderlich. Die ergänzte Nummer 1 in § 117 soll verhindern, dass den zuständigen Behörden fälschlicherweise eine lediglich grenzüberschreitende Tätigkeit angezeigt wird, obwohl eine Niederlassung in Deutschland betrieben wird.

Nummer 2 regelt, dass auch das unberechtigte Führen der Bezeichnung Meisterin/Meister in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage B eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu Nummer 67 (§ 118)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 65.

Zu Nummer 68 (§ 119)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Übergangsvorschrift in Absatz 5 Satz 1 wird der neuen Struktur der Anlagen A und B angepasst; sie berücksichtigt auch die Ausbildungsverordnungen für handwerksähnliche Gewerbe, die nach § 25 BBiG erlassen worden sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der erweiterten Ermächtigung in § 25 Abs. 1 (siehe Nummer 26) sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 69 (§ 121)

Folgeänderung zu den §§ 45, 46 (siehe Nummern 39 und 40).

Zu Nummer 70 (§ 122)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Geregelt wird, dass sowohl die Verfahrensvorschriften für die Meisterprüfungen, die auf statutarischem Recht beruhen (§ 50 Abs. 1 Satz 2), wie auch die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassene Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) fortgelten. Diese Vorschriften stellen auf die Meisterprüfungen nach bisherigem Recht ab. Sie sind aufgrund der Neustrukturierung der Anlagen A und B auf die Gewerbe der Anlage B entsprechend anzuwenden.

Zu den Buchstaben c und d (Absätze 3 und 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Struktur der Anlagen A und B (siehe Nummern 73, 74).

Zu Nummer 71 (§ 123)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 72 (§ 124)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 50. Mit der Übergangsregelung soll den Verbänden eine angemessene Zeit zur Umwandlung gegeben werden. Es gelten des-

halb nur die Vorschriften weiter, die für die Sicherung der Rechtsfähigkeit notwendig sind.

Zu den Nummern 73 und 74 (Anlage A und Anlage B)

Der Vorbehalt der Meisterprüfung als Berufszugangsvoraussetzung wird auf den Kreis der Handwerke beschränkt, bei deren Ausübung Gefahren für Gesundheit und Leben Dritter entstehen können.

Das Erfordernis der Meisterprüfung als Einschränkung des Artikels 12 GG wurde bislang mit dem gesetzgeberischen Ziel der „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ begründet und gerechtfertigt (BVerfGE 7, 97 ff.). Das Erfordernis der Meisterprüfung als Berufszugangsregelung wird nunmehr auf das überragend wichtige Gemeinschaftsgut des „Schutzes von Gesundheit und Leben Dritter“ gestützt.

Das Handwerk hat sich im Vergleich zur Gesamtwirtschaft und zur nicht geregelten Wirtschaft weniger dynamisch entwickelt. Die strukturelle Entwicklung des Handwerks mit seiner Ausbildungsleistung führt zu der Frage, ob die Meisterprüfung als Berufszugangsvoraussetzung für alle 94 Handwerke den Schutz dieser vom Gesetzgeber zu einem wichtigen Gemeinschaftsgut erhobenen Rechtsgüter der „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ weiterhin ausreichend zu gewährleisten vermag.

Wesentliches Kriterium für die Aufrechterhaltung von Gewerben in der Anlage A oder aber deren Übernahme in Anlage B soll das Gefahrenpotenzial der Tätigkeit für das überragend wichtige Gemeinschaftsgut des Schutzes von Leben und Gesundheit Dritter sein. Bei Gefahren für Leben und Gesundheit ist zu gewährleisten, dass ein handwerklich tätiger Gewerbetreibender, dessen Gewerbe zu solchen Gefährdungen führen kann, nur dann zur Handwerksausübung zugelassen wird, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation besitzt.

Ein Verbleib von Gewerben in der Anlage A ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Abwägung ergibt, dass durch oder bei Ausübung der Tätigkeit oder der Erbringung der Leistung Gefährdungen für Leben und/oder Gesundheit Dritter entstehen, gegenüber denen das Grundrecht der Berufsfreiheit zurückstehen muss, weil einfachere Möglichkeiten zur Sicherung dieses überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes nicht bestehen, nicht geschaffen werden können oder zu seiner Sicherung nicht ausreichen (verfassungsrechtlicher Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die Gefahrgeneigtheit muss für das betreffende Gewerbe prägend sein. Dabei sind Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts zu berücksichtigen.

Wesentliche Anhaltspunkte für die Gefahrengeneigtheit der Tätigkeit in diesem Sinn ergeben sich aus den Meisterprüfungsverordnungen nach § 45. Dabei ist zu beachten, dass Meisterprüfungsverordnungen als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen erlassen werden und die erlassenen Meisterprüfungsverordnungen durch „Meisterprüfungsberufsbilder“ die dort genannten Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfungen zurechnen. Die Meisterprüfungsberufsbilder können eine Reihe unterschiedlichster Tätigkeiten und Kenntnisse enthalten, wie insbesondere wesentliche Tätigkeiten des betreffenden Handwerks oder anderer Handwerke, einfache Tätigkeiten sowie Tätigkeiten nicht geregelter Gewerbe. Durch die vorgesehene Beschränkung der Anlage A auf Gewerbe, bei deren unsachgemäßer Ausübung Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter entstehen können, wird die Gewerbebezeichnung der betreffenden Gewerbe nicht geändert. Es handelt sich bei der Neustrukturierung der Anlage A unter diesem Gesichtspunkt um ein Auswahlkriterium.

Folge der Rechtfertigung des Vorbehalts der Meisterprüfung aus Gründen der Gefahrenabwehr für Gesundheit und Leben Dritter ist, dass insbesondere eine Reihe von Handwerken der Anlage A, bei denen nunmehr nur noch historische und/oder kulturelle Gründe erklären können, warum sie in der Anlage A aufgeführt sind, aber auch andere Handwerke in Anlage B überführt werden.

Handwerke, die nach dieser Maßgabe nicht mehr in der Anlage A verbleiben, werden als „zulassungsfreie Handwerksgewerbe“ in der Anlage B geregelt.

Auch bei den zulassungsfreien Handwerksgewerben der Anlage B können Gefahren durch die Tätigkeit oder Leistung entstehen oder hiermit verbunden sein. Bei Abwägung möglicher Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter wäre eine Einschränkung der Berufszulassung bei diesen Handwerken allerdings nicht verhältnismäßig.

Im Gegensatz zu den in der Anlage A verbleibenden Gewerben hat eine Tätigkeit der in die Anlage B überführten Gewerbe nicht das Potenzial erheblicher Gefahren für die Gesundheit und das Leben Dritter, sei es, weil Tätigkeit und/oder Leistung insgesamt nicht von der Gefährlichkeit für das Rechtsgut Gesundheit und Leben Dritter geprägt sind, sei es, weil bestehende Gefahren nicht über Häufigkeit und Grad des allgemeinen Lebensrisikos hinausgehen. So genügt die Gefahr von Verletzungen durch Splitter oder die – verhältnismäßig geringen – Ausdünstungen eines Überzugs durch oder bei Verlegung von Parkett nicht, die Tätigkeit des Parkettlegers im Vorbehaltsbereich eines Handwerksmeisters zu belassen.

Zum Teil sollen durch Vorschriften, wie beispielsweise das Medizinproduktegesetz oder die umfangreichen Vorschriften zur Lebensmittelhygiene, gerade auch Gefahren abgewehrt werden, die von Tätigkeiten und Leistungen der in Anlage B überführten Gewerbe ausgehen können. So müssen nach dem Medizinproduktegesetz die Hersteller medizinischer Geräte die Sicherheit des Produktes nachweisen. Einer Gesundheitsgefährdung aufgrund fehlerhafter medizinischer Geräte wird insoweit bereits Rechnung getragen, so dass die Tätigkeit des Chirurgiemechanikers nicht als gefahrgeneigt zu bewerten ist.

Durch die Verlagerung von bisher unter dem Vorbehalt der Meisterprüfung stehende Handwerke aus der Anlage A in Anlage B wird das bisher bestehende Schutzniveau für den Verbraucher nicht verändert, zumal das derzeitige verbraucherschützende Regelungsgeflecht durch diese Verlagerung nicht berührt wird. Die bisherigen Ausbildungs-, DIN-Vorschriften, Möglichkeiten der Zertifizierung, Haftungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen sowie Vorschriften zur Produkt- und Gerätesicherheit bleiben weiterhin beste-

hen. Gleiches gilt für die Rechte der Dienstleistungsempfänger (Kundenrechte), die teilweise im BGB geregelt sind (z. B. Mängelbeseitigungs-, Schadensersatzansprüche). Im Übrigen gewährleistet ein funktionierender Wettbewerb, dass nur die Handwerksbetriebe am Markt überleben können, die sowohl in preislicher als auch in qualitativer Hinsicht den Kunden überzeugen können.

Zu Anlage A

Die Prüfung der in der geltenden Anlage A geregelten Gewerbe unter Anwendung der vorgenannten Kriterien auf ihre Gefahrengeneigtheit unter Berücksichtigung der Meisterprüfungsverordnungen ergibt, dass von den derzeit 94 Handwerken noch 29 zulassungspflichtige Gewerbe in Anlage A verbleiben.

In Anlage A verbleiben in erster Linie Handwerke, die im Bereich des Bau- und Ausbaugewerbes, des Elektro- und Metallgewerbes sowie der Gesundheits- und Körperpflege tätig sind. Im Bereich der Baugewerbe wird im weiteren Verlauf geprüft, ob und wie durch Zusammenlegung breitere Gewerbe geschaffen werden können, dies gilt unter Einbeziehung des Installateurs- und Heizungsbauers auch für das Gewerbe Klempner, dessen Tätigkeiten sich weitgehend decken mit den Tätigkeiten des Dachdeckers.

Zu schweren Gesundheitsschäden kann es beispielsweise durch fehlerhafte Arbeiten bei der Montage und Instandsetzung von Bauwerken und Bauteilen aus Beton und Stahlbeton durch herabstürzende Bauteile kommen. Beim Tischler sind Gefahren vor allem in Bezug auf die Standfestigkeit von Treppen denkbar. Auch die unsachgemäße Überprüfung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und Fehler bei Dachabdeckungen sowie bei anspruchsvollen Gerüstbauten können erhebliche Gefährdungen zur Folge haben.

Im Metallgewerbe können unsachgemäß konstruierte Aufbauten zum Einsturz von Bauteilen und Unfällen bei Fahrzeugen führen. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Gesundheit oder das Leben Dritter besteht im Bereich der Anlagen-, Sicherheits- und Instandsetzungstechnik durch die Gefahr von Stromschlägen und Explosionen. Dasselbe gilt für Tätigkeiten der Elektrohandwerke. Das bisherige Gewerbe „Behälter- und Apparatebauer“ ist kein Handwerk mit relevantem Gefährdungspotential. Es handelt sich hierbei um das frühere Handwerk Kupferschmied, das durch die Handwerksnovelle 1998 die derzeitige Bezeichnung erhalten hat. Das bis dahin unter der Bezeichnung Kupferschmied geführte Gewerbe hat hierdurch jedoch keine neuen Vorbehaltsbereiche erhalten. Dies ist ausdrücklich so in § 2 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 geregelt worden (siehe Begründung Bundestagsdrucksache 13/9388). Die Herstellung von Behältern und Kesseln, etwa für die chemische und die Lebensmittelindustrie, mit Gefahrenpotential gehören nicht zum Vorbehaltsbereich des ehemaligen Kupferschmieds und machen deshalb den Behälter- und Apparatebauer nicht zu einem Handwerk der Anlage A mit einschlägigem Gefahrenpotential.

Im Bereich der Gesundheitshandwerke besteht vor allem die Gefahr von Gesundheitsschäden durch fehlerhafte Behandlungen, falsche Messungen oder Fehlanpassungen wie beispielsweise durch den Augenoptiker oder den Orthopädietechniker. Im Übrigen besteht aufgrund der Richtlinie 1992/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (Abl. EG Nr. L 209 S. 25) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L 206 S. 1) die Notwendigkeit, Angehörige der EU/EWR nur dann zuzulassen, wenn sie über einen Befähigungsnachweis verfügen, der nach der genannten Richtlinie anzuerkennen ist.

Deshalb muss dafür Sorge getragen werden, dass Inländer über die Befähigung verfügen, die im EU/EWR-Raum die Anerkennung ermöglicht.

Zu Anlage B

Die Anlage B der zulassungsfreien Gewerbe wird um 65 Handwerke der bestehenden Anlage A erweitert, die in Abschnitt 1 der Anlage B als zulassungsfreie Handwerksgewerbe geregelt werden. Die Anlage B Abschnitt 2 enthält die handwerksähnlichen Gewerbe der bisherigen Anlage B als zweite Kategorie zulassungsfreier Gewerbe.

Die neu strukturierten Anlagen A und B betreffen den Bestand der in der geltenden HwO geregelten Gewerbe. Die Neustrukturierung der Anlage A unter Beschränkung auf Handwerke, die zu Gefährdungen für Gesundheit oder Leben Dritter führen können, schließt nicht aus, dass die Anlage A zu gegebener Zeit unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch erweitert werden kann. Konkrete Erweiterungen der Anlage A oder der Anlage B müssten jedoch durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden. Dadurch kann der Idee eines „atmenden Handwerks“ Rechnung getragen werden, ohne dass die erheblichen verfassungsrechtlichen Probleme auftreten, die sich bei einer Delegation auf die Exekutive ergeben würden. Die erheblichen verfassungsrechtlichen Probleme, die mit einer etwaigen Erweiterung der Anlage B durch eine Generalklausel z. B. für die Zuordnung aller „handwerksnahen“ Tätigkeiten in die Pflichtmitgliedschaft der Handwerkskammern verbundenen wären, würden ebenfalls vermieden, wenn der Gesetzgeber selbst über konkrete Änderungen der Anlage B entscheidet.

Zu Nummer 75 (Anlage C)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund neuer Bezeichnungen, die sich aus der Neustrukturierung der Anlagen A und B (siehe Nummern 73 und 74) ergeben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist eine Folge der Beschränkung auf einen Stellvertreter durch die Änderung des § 93 Abs. 3.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (siehe Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 8 Abs. 5 sieht für jeden Wahlvorschlag ein Quorum von mindestens 100 Wahlberechtigten vor. Die Wahlpraxis hat gezeigt, dass diese Voraussetzung für einen Wahlvorschlag zu hoch angesetzt ist und die Ausübung des (passiven) Wahlrechts erschwert. Das Quorum soll daher auf 20 Unterstützungsstimmen für einen wirksamen Wahlvorschlag herabgesetzt werden.

Zu den Buchstaben c bis e

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe Buchstabe a).

Zu Nummer 76 (Anlage D)

Zu den Buchstaben a und c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund neuer Bezeichnungen, die sich aus der Neustrukturierung der Anlagen A und B (siehe Nummern 73 und 74) ergeben.

Zu den Buchstaben b und d

Mit der Umstellung des Begriffs „Familienname“ auf den neutralen Begriff „Name“ wird berücksichtigt, dass aufgrund des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes auch der Name des eingetragenen Lebenspartners ggf. bei den Eintragungen in die handwerksrechtlichen Verzeichnisse zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 77 (§§ 27a, 27b, 40, 50 und 50a)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften)

Bei den Änderungen, die das „Übergangsgesetz aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ betreffen, handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen, die durch die Änderung der Anlage A bedingt sind. Ziel und Zweck der Schaffung von § 1 des Übergangsgesetzes bei der Handwerksordnungsnovelle von 1998 war es, ein Instrumentarium zu schaffen, das es ermöglicht, flexibel und handwerksübergreifend bestimmte, ein Handwerk der Anlage A „prägende“ Tätigkeitsbereiche auch anderen Handwerken der Anlage A zuzuordnen. Durch die in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen der Anlagen A und B soll der Vorbehalt der Meisterprüfung als Berufszulassungsregelung auf Handwerke der Anlage A beschränkt werden, die gefahrgeneigt in dem Sinne sind, dass bei unsachgemäßer Ausübung Gefahren für Gesundheit und Leben Dritter entstehen können.

Dadurch wird zum einen notwendig, dass die in der Anlage A verbleibenden Gewerbe weiterhin, wie bisher, bestimmte Tätigkeiten anderer in Anlage A verbleibender Handwerke ausführen können. Insoweit handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Gleichzeitig muss, um die Intention des Gesetzgebers von 1998 zu erhalten und um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, den in Anlage B der Handwerksordnung überführten Gewerben wie bisher die Ausübung der Tätigkeiten erhalten bleiben, die ihnen durch die Handwerksnovelle 1998 zugeordnet worden sind. Es handelt sich um Tätigkeiten, die für die künftig zulassungsfreien Gewerbe der Anlage A erforderlich sind, damit sie ihr Gewerbe ausüben können.

Eine dem Grundrecht der Freiheit selbständiger Berufsausübung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Überführung der betreffenden Gewerbe wäre nicht möglich, wenn das für eine Überführung in Anlage B vorgesehene Handwerk Maler und Lackierer die zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlichen KFZ-Reparaturen (Absatz 3 Satz 2) nicht durchführen darf, weil diese – für seine Arbeiten erforderlichen Vorbereitungstätigkeiten – Vorbehaltstätigkeiten des Kraftfahrzeugtechnikers oder des Karosserie- und Fahrzeugbauers sind.

Gleiches gilt für das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten (wesentliche Tätigkeit des Gerüstbaus) nach Absatz 4 z. B. durch Maler und Lackierer oder durch Stukkateure. Die selbständige Berufsausübung der in Anlage B überführten Gewerbe wäre ohne eine Ermöglichung dieser Teiltätigkeiten des Gerüstbaus nicht mehr gewährleistet. Eine grundrechtskonforme Alternative bei der Überführung der genannten Gewerbe der Anlage A in Anlage B wäre nur die gleichzeitige Überführung auch des Gerüstbaus in Anlage B.

Deshalb wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 geregelt, dass insoweit § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung nicht anzuwenden ist. Das bedeutet, dass die in Anlage B überführten Gewerbe die ihnen zugeordneten Tätigkeiten weiterhin ausüben dürfen, ohne dass hierfür die Eintragung in die Handwerksrolle und damit eine Meisterprüfung oder Ausnahmebewilligung erforderlich wäre. Im Übrigen wurde Absatz 4 dahin ergänzt, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten auch dem Gewerbe Nummer16 Installateur und Heizungsbauer erlaubt ist, der versehentlich in der bisher geltenden Fassung des Absatzes 4 nicht aufgeführt war.

Damit wird zugleich insoweit dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. März 2000 (1 BvR 608/99, GewArch 2000 S. 240) Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt, dass der Gesetzgeber den tatsächlichen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen sucht und fließende Übergänge zwischen den Bereichen zu schaffen trachtet. Dies geschieht vorliegend für den Fall der Übernahme von Handwerken in die Anlage B, soweit ihnen Vorbehaltsbereiche von in der Anlage A verbleibenden Handwerken zugeordnet sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Regelung in § 49 Abs. 1 HwO.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Streichung des § 56 Abs. 1 Nr. 5)

Nachdem das Gewerbe des Friseurs als nicht gefahrengeneigte Tätigkeit und damit als zulassungsfreies Gewerbe in die Anlage B überführt werden soll, ist als Folgeänderung das Verbot in § 56 Abs. 1 Nr. 5 aufzuheben, wonach im Reisegewerbe Friseurleistungen nur von Personen erbracht werden dürfen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Zu Nummer 2 (Streichung des § 145 Abs. 2 Nr. 5)

Die Aufhebung des Bußgeldtatbestandes ist eine Folge der Streichung des dem Bußgeldtatbestand zugrunde liegenden Verbots in § 56 Abs. 1 Nr. 5.

Zu Nummer 3 (§ 148)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung in § 3 Abs. 3 Satz 3 auf § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung wird aufgehoben. Das IHKG wird von der Abgabenordnung entkoppelt, um unbeabsichtigte mittelbare Auswirkungen von Änderungen der Abgabenordnung auf das IHKG zu vermeiden. Der Wert von 5 200 Euro entspricht dem aktuellen Vomhundertsatz von dem im geltenden § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrag.

Der neue § 3 Abs. 3 Satz 4 stellt Existenzgründer für die ersten vier Jahre nach der Betriebseröffnung von der Pflicht zur Beitragszahlung frei. Ziel ist, natürlichen Personen den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Nicht gefördert werden sollen Ausgründungen von Kapitalgesellschaften. Auch besteht kein Bedarf für die Beitragsfreistellung bei solchen Unternehmen, die bereits einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unterhalten oder kurz nach der Gründung schon erhebliche Gewinne erzielen. Die Befreiung der Existenzgründer vom Beitrag ist gerechtfertigt, da am Anfang des Betriebes Reserven aufgebaut werden müssen, um überlebensfähig zu sein. Es ist jedoch kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum ein erfolgreicher Existenzgründer, der bereits in den ersten Jahren hohe Gewinne erzielt, beitragsfrei bleiben sollte, während ein seit langem tätiger Unternehmer mit möglicherweise kleineren Gewinnen zur Finanzierung der IHK beitragen muss. Daher wird eine Ertragsgrenze eingezogen. Der Wert von 25 000 Euro wurde gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass auch ein noch junger Betrieb bei einem solchen oder höheren Ertrag seine Existenz bereits gefestigt hat und durch einen IHK-Beitrag von in aller Regel weniger als einem halben Prozent seines Jahresertrags nicht gefährdet wird – zumal dieser Beitrag steuerwirksam geltend gemacht werden kann.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 3 IHKG waren im Jahre 2001 bereits durchschnittlich 36,4 % der Kammerzugehörigen vom Beitrag freigestellt (Bericht der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/9175, S. 5). Zur Vermeidung einer Verletzung des Äquivalenzprinzips wurde den Industrie- und Handelskammern durch das IHK-Änderungsgesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) in § 3 Abs. 3 Satz 4 die Möglichkeit gegeben, eine zusätzliche Umsatzgrenze einzuziehen und – falls das noch immer nicht ausreichen sollte – die Ertrags-/Gewinngrenze durch Beschluss der Vollversammlung herabzusetzen. Voraussetzung ist, dass nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass die Freistellung bei einer Industrie- und Handelskammer aufgrund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen auf weniger als zwei Drittel aller Kammerzugehörigen sinken lässt. Der unveränderte Fortbestand dieser Regelung würde angesichts der zusätzlichen Freistellung von Existenzgründern dazu führen, dass künftig zur Vermeidung einer Verletzung des Äquivalenzprinzips praktisch alle Industrie- und Handelskammern davon Gebrauch machen und dadurch die Beitragsfreistellung für Kleinstgewerbetreibende deutlich einschränken müssten. Da ein nicht geringer Teil der unter den derzeitigen § 3 Abs. 3 Satz 3 IHKG fallenden Kleinstgewerbetreibenden Existenzgründer sind, würde eine Herabsetzungsregelung, von der Existenzgründer ausgenommen sind, dazu führen, dass de facto die Beitragsfreistellung für die übrigen Kleinstgewerbetreibenden auf Null herabgesetzt werden müsste.

Durch die Neufassung wird deshalb eine parallele Herabsetzung der Ertrags- bzw. Gewinngrenze für beide Arten der Freistellung ermöglicht. Allerdings wird davon abgesehen, festzulegen, in welchem Verhältnis die Herabsetzung sich auf die Ertrags- bzw. Gewinngrenze für die Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 und auf die Ertrags- bzw. Gewinngrenze für die Freistellung der Existenzgründer beziehen soll. Dies ist dem Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers – also der Vollversammlung – überlassen, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sich die Herabsetzung in etwa gleichmäßig auf die beiden Freistellungstatbestände auswirken sollte.

Auf das Erfordernis des prioritären Einzugs einer festen Umsatzgrenze vor Gebrauchmachen von der Möglichkeit zur Herabsetzung der Ertrags- bzw. Gewinngrenze wird verzichtet. Die Umsatzgrenze hat sich als unpraktikabel erwiesen und führt sowohl bei den Industrie- und Handelskammern als auch bei den Finanzbehörden zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Bezugnahme auf die Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur des IHK-Bezirks entfällt. Für die Herabsetzung ist allein entscheidend, dass ohne sie allein wegen des Anteils der vom Beitrag befreiten Kammerzugehörigen eine Verletzung des Äquivalenzprinzips droht.

Die Bezugsgröße, von der ab die Vollversammlungen eine Herabsetzung der Freistellungsgrenze beschließen können, wird auf 45 % Freistellungen im Verhältnis zur Gesamtmitgliedszahl festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass mindestens 55 % der Mitglieder Beiträge zahlen.

In seiner Entscheidung vom 26. Juni 1990, in der unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips (Artikel 3 Abs. 1 GG) die „Gefahr einer unangemessenen Verzerrung der Beitragslast zwischen den Kammerzugehörigen“ durch einen

zu hohen Anteil von beitragsbefreiten Mitgliedern erstmalig problematisiert wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass die Freistellungen aufgrund der 1978 geltenden Freibeträge „noch nicht zu durchgreifenden Bedenken Anlass geben“ (Gew Arch. 1990, S. 398 ff.; Az. 1 C 45 87). Im konkreten Fall waren 41,6 % aller Mitglieder der beklagten IHK vom Beitrag befreit. Eine Freistellungsquote von 45 % ist daher gerade noch vertretbar. Eine höhere Freistellungsquote wäre nicht zu rechtfertigen, da dies zu unangemessen hohen Beiträgen der übrigen Mitglieder der Industrie- und Handelskammer führen würde.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Entkoppelung von der Abgabenordnung durch Auflösung der Verweisung entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 3.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Neuformulierung des § 3 Abs. 4 Satz 3 dient der Klarstellung. Bei der bisherigen Formulierung war etwa die Frage zweifelhaft, ob die „Zehntelregelung“ auch für Industrieunternehmen gelten könnte, die über zur Umlage an die Landwirtschaftskammer verpflichtendes Ackerland verfügen. Eine Bejahung dieser Frage würde selbst unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Typengerechtigkeit zu einem Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG führen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Für die Berufsbildung gelten auch bei den Gewerben der Anlage A und der Anlage B grundsätzlich Vorschriften des BBiG. Teilweise ausgenommen hiervon sind nach bisheriger Gesetzeslage Gewerbe der Anlage A der Handwerksordnung. Deshalb bestimmt § 73 BBiG bisher, welche Vorschriften für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage A nicht gelten.

Nach der neuen Aufteilung der Anlage A und der Anlage B sind Gewerbe der Anlage B anders zu regeln als bisher. Deshalb sind auch für Gewerbe der Anlage B einige Teile des BBiG nicht mehr anzuwenden. Die Handwerksordnung wurde entsprechend ergänzt.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Zur Klarstellung wird jetzt in der Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils die Anlage A genannt.

Zu Nummer 2 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

In § 73 wird die Zahl „98“ gestrichen, da § 98 BBiG aufgehoben ist.

Zu Nummer 3 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 75)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Anlagen A und B.

Zu Absatz 2

Im Sinne der genannten Vereinheitlichung der berufsbildungsrechtlichen Behandlung der zulassungsfreien Handwerksgewerbe und der handwerksähnlichen Gewerbe wird für die letztgenannten die Handwerkskammer zur zuständigen Stelle im Sinne des BBiG erklärt. Dies ergänzt die schon bisher geltende Anzeigepflicht bei der jeweiligen Handwerkskammer (§ 18 Abs. 1 HwO). Durch diese Klarstellung ergibt sich gegenüber dem bisherigen § 74 Satz 1 Berufsbildungsgesetz keine neue Rechtslage.

Zu Nummer 5 (§ 75a)

Der neue § 75a beinhaltet die Verweisung von Vorschriften aus dem BBiG in die HwO:

Die §§ 22 bis 24 BBiG entsprechen inhaltlich den neuen §§ 22 bis 24 HwO.

Wegen des neu gefassten § 25 HwO, nach dem künftig auch die Ausbildungsordnungen für Gewerbe der Anlage B auf der Grundlage der Handwerksordnung erlassen werden, wird § 25 BBiG für nicht anwendbar erklärt. Die §§ 26 bis 49 und 56 bis 59 BBiG finden ihre Entsprechung in den §§ 26 bis 27b, 28 Abs. 1, §§ 29 bis 42e und 43 bis 44b HwO.

Zu Nummer 6 (§ 76)

Zu Buchstabe a

§ 76 Abs. 2 fügt die Anforderungen an die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse für Gewerbe der Anlage B explizit in die für alle Gewerbe außerhalb der Anlage A geltenden Vorschriften ein. Bei § 76 Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zur Änderung der Handwerksordnung dar. Mit ihr wird der „Status quo“ der derzeitigen Rentenversicherungspflicht selbständiger Handwerker aufrechterhalten.

Aufgrund der Neustrukturierung der Anlagen A und B zur Handwerksordnung werden zahlreiche Handwerke zulassungsfrei. Um den Kreis der versicherungspflichtigen Handwerker unverändert zu lassen, muss daher die entsprechende, bisher nur auf die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker Bezug nehmende Vorschrift im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch um die Handwerker, die künftig ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe ausüben, erweitert werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung von § 4 der Handwerksordnung.

Zu Nummer 2 (§ 196 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 im melderechtlichen Bereich.

Zu Artikel 8 (Änderung sonstiger handwerksrechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1 (Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke)

Das Verzeichnis wird an die Neustrukturierung der Anlagen A und B angepasst.

Zu Absatz 2 (EWG/EWR-Handwerk-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der Anlage A.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der Anlage A und eine Anpassung an die Fassung des § 9 Abs. 2 HwO.

Zu Artikel 9 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Mit Artikel 9 wird ermöglicht, dass die auf Artikel 8 beruhenden Teile der dort genannten und durch diesen Artikel geänderten Verordnung durch Rechtsverordnung wieder geändert werden können.

Zu Artikel 10 (Neubekanntmachung)

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist eine Neubekanntmachung der Handwerksordnung und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern angebracht. Artikel 10 enthält die erforderliche Ermächtigung.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333